

GL_GERICHTE GL-1889 vom 29. November 2024

GL Gerichte, 2024-11-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_GL-1889

FR: GL_GERICHTE GL-1889 du 29 novembre 2024

IT: GL_GERICHTE GL-1889 del 29 novembre 2024

Erwägungen

E. 1

Das zuvor zitierte Strafurteil der Strafkammer des Kantonsgerichts vom 28. Juni 2022 (act. 122) ist der Berufung und Anschlussberufung durch die hier als Rechtsmitteleinleger auftretenden Parteien zugänglich (Art. 398 Abs. 1 und Art. 401 Abs. 3 lit. b StPO in Verbindung mit Art. 382 Abs. 1 StPO). Die eingegangenen Berufungen und Anschlussberufungen sind rechtskonform erfolgt; auf die betreffenden Rechtsmitteleingaben ist einzutreten.

E. 1.1

Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren

Die Gerichtsgebühr für das hier umfangreiche Berufungsverfahren ist in Anwendung von Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 der Zivil- und Strafprozesskostenverordnung (GS III A/5) auf CHF 15'000.- festzusetzen.

E. 1.2

Verteilung der obergerichtlichen Gerichtsgebühr

1.2.1 Die Kosten des obergerichtlichen Berufungsverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO).

Der Beschuldigte B. _____ wird entgegen seinem Berufungsantrag im schwerwiegenden Punkt der Anklage (versuchte vorsätzliche Tötung zum Nachteil des Privatklägers A. _____) schuldig gesprochen. Einen Freispruch erlangt er in Bezug auf den Vorwurf der Körperverletzung zum Nachteil von E. _____. Die Strafe fällt im Vergleich zum erstinstanzlichen Entscheid etwas tiefer aus; der Landesverweis von zehn Jahren wird bestätigt, ebenso die bereits erstinstanzlich erkannte zivilrechtliche Haftbarkeit gegenüber dem Privatkläger, wobei die Genugtuungssumme im Berufungsentscheid festgelegt wird.

D. _____ und C. _____ werden von den Anklagevorwürfen in der Sache «Birmensdorf» in Übereinstimmung bereits mit der Vorinstanz und entgegen den anderslautenden Berufungsanträgen der Staatsanwaltschaft freigesprochen. Hingegen ist die Berufung der Staatsanwaltschaft in Bezug auf C. _____ insoweit gutzuheissen, als er entgegen dem angefochtenen Entscheid wegen Täuschung der Behörden zu verurteilen und für drei Jahre des Landes zu verweisen ist. Auch ist die ihm erstinstanzlich noch zuerkannte Haftentschädigung (Schadenersatz) zu streichen und fällt zudem die ihm zustehende Genugtuung im Vergleich zum Erstentscheid tiefer aus. Ebenso hat D. _____ eine wesentlich weniger hohe Haftentschädigung zugut als die ihm erstinstanzlich zugesprochene.

1.2.2 Bei diesem Ausgang ist die Gerichtsgebühr von CHF 15'000.- für das Berufungsverfahren wie folgt zu verlegen:

CHF

8'000.-

zu Lasten von B. _____;

CHF

2'000.-

zu Lasten von C. _____;

CHF

500.-

zu Lasten von D. _____;

CHF

4'500.-

werden auf die Gerichtskasse genommen.

Die auf C. _____ entfallende Gerichtsgebühr darf nicht mit dessen Genugtuungsanspruch (siehe oben E. II. 10.2.3) verrechnet werden (Art. 442 Abs. 4 StPO; siehe dazu BSK StPO-Wehrenberger/Frank, Art. 429 N 26a mit Hinweisen).

E. 1.3

Im Berufungsverfahren angefallene Kosten der unentgeltlichen Rechtsvertretung und der amtlichen Verteidigungen; teilweise Überwälzung auf die Beschuldigten

Die Auslagen für die amtliche Verteidigung und die unentgeltliche Verbeiständung gelten ebenfalls als Verfahrenskosten (Art. 422 Abs. 2 lit. a StPO). Soweit ein Beschuldigter zu den Verfahrenskosten verurteilt wird, so hat er die Kosten der amtlichen Verteidigung der Gerichtskasse zurückzuerstatten, wenn es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

Die amtliche Verteidigung und die unentgeltliche Verbeiständung werden nach dem Anwaltstarif des Kantons entschädigt, in dem das Strafverfahren geführt wurde (Art. 135 Abs. 1 und Art. 138 Abs. 1 StPO); einschlägig ist damit der Tarif für die Entschädigung der öffentlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtsvertretung (GS III I/5; nachfolgend Tarif).

Vorliegend sind die Entschädigungen für die amtlichen Verteidigungen der drei Beschuldigten und für die unentgeltliche Verbeiständung des Privatklägers einzig noch für das Berufungsverfahren festzulegen; die im vorinstanzlichen Entscheid für Untersuchung und Erstverfahren festgesetzten Entschädigungen (act. 122 S. 116 Dispositiv-Ziff. 22 ■ 25) waren im Berufungsverfahren unangefochten und sind den involvierten Anwälten auch bereits ausbezahlt worden.

Der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtsvertretung ist derner notwendiger Aufwand mit einem Stundenansatz von CHF 180.- zu entschädigen (Art. 6 i.V.m Art. 3 Tarif), zuzüglich Mehrwertsteuer und notwendige Auslagen (Art. 2 Abs. 1 Tarif).

E. 1.3.1

Honorar für Rechtsanwalt lic. iur. Thomas Fingerhuth

Rechtsanwalt lic. iur. Thomas Fingerhuth als unentgeltlicher Rechtsbeistand des Privatklägers A._____ macht in seiner dem Obergericht eingereichten Honorarnote eine Entschädigung von CHF 6■552.90 geltend (act. 166; inkl. 7.7 % MwSt. und Auslagen).

Das Berufungsverfahren vor Obergericht nahm seinen Anfang im Juli 2022 (siehe act. 131). Demnach sind die vom unentgeltlichen Rechtsbeistand für die Zeit vor Juli 2022 verrechneten Aufwendungen von 1¾ Stunden (Positionen 1-3) nicht zu entschädigen. Für die Teilnahme an der Berufungsverhandlung sind anstelle der (geschätzten) 8 Stunden total 7 Stunden zu vergüten (inkl. Wegzeit von 2 x ½ Std). Andererseits sind für Studium und Nachbesprechung des obergerichtlichen Entscheids (in der Honorarnote nicht aufgeführt) 1½ Stunden hinzuzurechnen. Ansonsten ist zur Honorarnote des unentgeltlichen Rechtsvertreters nichts zu bemerken. Rechtsanwalt lic. iur. Thomas Fingerhuth ist daher für seine Bemühungen als unentgeltlicher Rechtsvertreter des Privatklägers aus der Gerichtskasse folgende Entschädigung auszusahlen:

Honorar:

CHF

5■698.80

Auslagen:

CHF

160.60

7.7 % MwSt. auf CHF 5■859.40:

CHF

451.10

Total

CHF

6■310.50

Hiervon sind dem Rechtsvertreter von der Gerichtskasse bereits CHF 4■400.- ausbezahlt worden (act. 170); offen sind damit noch CHF 1■910.50.

Die Bemühungen des Rechtsvertreters des Privatklägers waren im Berufungsverfahren vor allem darauf ausgerichtet, dass neben dem Beschuldigten B._____ ebenso die beiden CD._____-Brüder in der Causa «Birmensdorf» verurteilt und demgemäss gegenüber dem Privatkläger zivilrechtlich haftbar erklärt würden. Da die CD._____-Brüder jedoch in der Causa «Birmensdorf» freizusprechen sind, können die Auslagen für die unentgeltliche Rechtsvertretung des Privatklägers im Unterschied zum vorinstanzlichen Verfahren nicht als Verfahrenskosten (siehe dazu Art. 422 Abs. 2 lit. a StPO) dem Verurteilten B._____ auferlegt werden.

E. 1.3.2

Honorar für Rechtsanwalt MLaw Damian Stocker; teilweise Überwälzung der Anwaltskosten auf den Beschuldigten B._____

1.3.2.1Bis zum Abschluss der Berufungsverhandlung amtierte Rechtsanwalt MLaw Damian Stocker als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten B._____. Gemäss der dem Obergericht im Nachgang zur Berufungsverhandlung unterbreiteten Honorarnote beziffert RA MLaw Damian Stocker seinen Vergütungsanspruch für das Berufungsverfahren auf CHF 15'326.10 (act. 167).

Der Rechtsvertreter stellt einen Aufwand von 4½ Stunden für das Studium des erstinstanzlichen Entscheids in Rechnung. Hierfür wurde er jedoch bereits im vorinstanzlichen Entscheid im damals geltend gemachten Umfang entschädigt (siehe act. 122 S. 110 E. 4.2.). Inwiefern diese Entschädigung nicht ausreichend gewesen wäre, ist nicht ersichtlich und wurde zudem die vorinstanzliche Bemessung der Entschädigung auch nicht angefochten; die 4½ Stunden sind damit zu streichen. Ebenso zu streichen ist der «1/3-Anteil Rechnung Dr. S._____. (Gutachten)» von CHF 1'720.20 (dazu mehr weiter unten E. 1.4). Nicht erkennbar ist sodann ein Sachzusammenhang mit dem vorliegenden Strafverfahren in Bezug auf die geführte Kommunikation mit der Abteilung Arbeitsbewilligungen, Division Quellensteuer, Amt für Wirtschaft, Steueramt Kanton Zürich und den dazwischenliegenden Telefonaten mit dem Beschuldigten. Der in diesem Kontext verrechnete Aufwand von insgesamt 2 Stunden ist nicht zu vergüten. Alle weiteren verrechneten Positionen sind gerechtfertigt. Daraus ergibt sich für Rechtsanwalt MLaw Damian Stocker folgendes Honorar für das Berufungsverfahren:

Honorar:

CHF

11■095.20

Auslagenpauschale (3 % v. CHF 11■095.20):

CHF

332.90

7.7 % MwSt. auf CHF 11■428.10:

CHF

880.00

Total

CHF

12■308.10

Hiervon sind dem Rechtsvertreter von der Gerichtskasse bereits CHF 10■000.- ausbezahlt worden (act. 170), sodass noch ein Restguthaben von CHF 2■308.10 besteht.

1.3.2.2Im Hauptanklagepunkt (versuchte vorsätzliche Tötung) wird der erstinstanzlich gegen den Beschuldigten B._____ ergangene Schuldspruch bestätigt; im Berufungsverfahren freigesprochen wird er hingegen vom Vorwurf der Körperverletzung zum Nachteil von E._____. Die vorstehende Anwaltsentschädigung von CHF 12■308.10 ist demzufolge im Umfang von CHF 10■000.- als Verfahrenskosten auf den Beschuldigten zu überwälzen. Diese Kosten der amtlichen Verteidigung hat derBeschuldigte der Gerichtskasse zurückzuerstatten, wenn es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

E. 1.3.3

Honorar für Rechtsanwalt lic. iur. Vedat Erduran; Überwälzung der Anwaltskosten auf den Beschuldigten B. _____

1.3.3.1 Nach abgeschlossener Berufungsverhandlung legte Rechtsanwalt M. Law Damian Stocker das Mandat als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten B. _____ nieder (act. 173). Die Verfahrensleitung hat das Mandat inzwischen Rechtsanwalt lic. iur. Vedat Erduran übertragen (act. 178). Dieser ist für seine Bemühungen aus der Gerichtskasse mit insgesamt CHF 1'945.80 zu entschädigen (10 Stunden à CHF 180.- zzgl. 8.1 % MwSt.).

1.3.3.2 Die betreffende Anwaltsentschädigung von CHF 1'945.80 hat der Beschuldigte B. _____ als Verfahrenskosten zu tragen; er hat sie der Gerichtskasse zurückzuerstatten, wenn es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

E. 1.3.4

Honorar für Rechtsanwältin lic. iur. Viviane A. Hasler; teilweise Überwälzung auf den Beschuldigten C. _____

1.3.4.1 Rechtsanwältin lic. iur. Viviane A. Hasler amtierte als amtliche Verteidigerin des Beschuldigten C. _____. Gemäss der dem Obergericht im Nachgang zur Berufungsverhandlung unterbreiteten Honorarnote beziffert RA in lic. iur. Viviane Hasler ihren Vergütungsanspruch für das Berufungsverfahren auf CHF 11'614.90 (act. 169).

Die Rechtsvertreterin verrechnet als Barauslage CHF 1'696.- für die «Expertise Dr. S. _____». Dieser Aufwand kann nicht vergütet werden (dazu mehr unten E. 1.4). Alle übrigen Positionen der Honorarnote sind gerechtfertigt. Somit steht Rechtsanwältin lic. iur. Viviane Hasler für das Berufungsverfahren folgende Vergütung zu:

Honorar:

CHF

8'841.00

Auslagen:

CHF

247.50

7.7 % MwSt. auf CHF 9'088.50:

CHF

699.80

Total

CHF

9'788.30

Hiervon sind der Rechtsvertreterin von der Gerichtskasse bereits CHF 7'700.- ausbezahlt worden (act. 170); nachzuzahlen sind daher noch CHF 2'088.30.

1.3.4.2 Im Unterschied zum erstinstanzlichen Entscheid ist der Beschuldigte C. _____ wegen versuchter Täuschung der Behörden schuldig zu sprechen; zudem entfällt die ihm vorinstanzlich zuerkannte Haftentschädigung und fällt auch die Genugtuung tiefer aus,

wobei er selber im Berufungsverfahren eine weitaus höhere Genugtuung als die ihm erstinstanzlich zugesprochene verlangt hat. Andererseits bleibt es in der Causa«Birmensdorf»entgegen dem Berufungsantrag der Staatsanwaltschaft beim erstinstanzlichen Freispruch. Vor diesem Hintergrund ist von dervorstehenden Anwaltsentschädigung von CHF 9■788.30 ein Teilbetrag von CHF 4■000.- als Verfahrenskosten auf den Beschuldigten zu überwälzen. Diese Kosten der amtlichen Verteidigung hat derBeschuldigte der Gerichtskasse zurückzuerstatten, wenn es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

E. 1.3.5

Honorar fürRechtsanwalt lic. iur. Philipp Langlotz; teilweise Überwälzung auf den Beschuldigten D._____

1.3.5.1Rechtsanwalt lic. iur. Philipp Langlotz macht als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten D._____ einen Aufwand von CHF 9■738.05 geltend (act. 168). Darin mitverrechnet ist eine Barauslage von CHF 1■735.- für die von den Verteidigungen gemeinsam eingeholte«Expertise Dr. S._____». Dieser Aufwand kann nicht vergütet werden (siehe gleich danach E. 1.4). Im Übrigen ist die Honorarnote zu genehmigen. Somit istRechtsanwalt lic. iur. Philipp Langlotz aus der Gerichtskassefür das Berufungsverfahren folgende Entschädigung auszubezahlen:

Honorar:

CHF

7■214.40

Auslagenpauschale (3 % v. CHF 7■214.40):

CHF

216.45

7.7 % MwSt. auf CHF 7■430.85:

CHF

572.20

Total

CHF

8■003.05

Hiervon sind der Rechtsvertreterin von der Gerichtskasse bereits CHF 6■400.- ausbezahlt worden (act. 170); nachzuzahlen sind daher noch CHF 1■603.05.

1.3.5.2Im Gegensatz zum Erstentscheid und dem vom Beschuldigten D._____ selbst gestellten Berufungsantrag hat dieser eine wesentlich tiefere Haftentschädigung zugut. In den übrigen Punkten erfährt das angefochtene Urteil in Bezug auf den Beschuldigten keine Änderung. Demgemäss hat der Beschuldigte von der vorstehenden Anwaltsentschädigung von CHF 8■003.05 einen Teilbetrag von CHF 1■000.- als Verfahrenskosten zu tragen. Diese Kosten der amtlichen Verteidigung hat der Beschuldigte der Gerichtskasse zurückzuerstatten, wenn es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

E. 1.4

Kosten der «Expertise Dr. S. _____»

1.4.1 Die Verteidigungen der drei Beschuldigten haben im Vorfeld der Berufungsverhandlung eine aussagepsychologische Expertise eingeholt (act. 162). Mit dieser Expertise wollte bezweckt werden, dem Obergericht die Notwendigkeit offenbar zu machen, ein neuropsychologisches Gerichtsgutachten zur Aussagetüchtigkeit und Aussagekompetenz von A. _____ sowie zur Zuverlässigkeit, Belastbarkeit und Glaubhaftigkeit der Aussagen von A. _____ anzuordnen (siehe act. 164 S. 11 ff. sowie S. 140 f.). Die Verteidigungen machen im Berufungsverfahren die von Parteiseite finanzierten Kosten der Expertise von Dr. S. _____ als ersatzfähige Barauslagen geltend.

1.4.2 Dem Antrag auf Erstattung der Kosten für die privat eingeholte Expertise durch die Gerichtskasse kann nicht gefolgt werden. Die Prüfung der Glaubhaftigkeit von Beweisaussagen ist zentrale Aufgabe des Gerichts (Art. 10 Abs. 2 StPO); das Gericht vermag dabei selbst zu beurteilen, inwiefern zur Würdigung einer Beweisaussage eine gutachterliche Abklärung angezeigt ist, ohne dass dem Gericht hierzu quasi ein Vorgutachten zu präsentieren ist. Im Übrigen wurde oben im materiellen Teil dargelegt, wie sich im beurteilten Delikt «Birmensdorf» die vorhandenen Indizien zu einem Bild zusammenfügen lassen, ohne zusätzliche Begutachtung von A. _____; folglich kam der privat eingeholten Expertise von vornherein keine Relevanz in Hinsicht auf die Beweiswürdigung zu, weshalb auch unter diesem Gesichtswinkel die entsprechenden Auslagen nicht aus der Gerichtskasse zu vergüten sind.

2.

Erstinstanzliche Gerichtskosten und Untersuchungskosten

Erlässt ■ wie hier ■ das Obergericht als Berufungsinstanz eine neue Entscheidung, so hat es darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung zu befinden (Art. 428 Abs. 3 StPO).

E. 2

Am 1. und 2. März 2023 fand vor dem Obergericht die mündliche Berufungsverhandlung statt (act. 164).

Am 29. November 2024 fällte das Obergericht seine Entscheidung (act. 179). Dieser wird schriftlich eröffnet, nachdem die Parteien auf eine mündliche Urteilsbekanntgabe verzichtet haben (Art. 84 Abs. 3 StPO; act. 164 S. 169).

E. 2.1

Verteilung der erstinstanzlichen Gerichts- und der Untersuchungskosten

Die Vorinstanz hat die Gerichtsgebühr von CHF 20'000.- sowie die Untersuchungsgebühr von CHF 25'500.- einzig dem Beschuldigten B. _____ auferlegt. Weil vorliegend nun aber entgegen dem Entscheid der Vorinstanz ebenso der Beschuldigte C. _____ in einem Anklagepunkt (Täuschung der Behörden) schuldig zu sprechen ist, hat er ebenfalls einen Anteil an den Untersuchungs- und vorinstanzlichen Gerichtskosten zu tragen (Art. 426 Abs. 1 StPO).

Die vorgenannten Gebühren für die Untersuchung (CHF 25'500.-) und das Erstgericht (CHF 20'000.-) sind im Lichte von Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 Bst. b Ziff. 3 und Art. 8 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 der Zivil- und Strafprozesskostenverordnung korrekt bemessen und waren im Berufungsverfahren unbestritten.

Dem Beschuldigten C._____ sind von der erwähnten Gerichtsgebühr und Untersuchungsgebühr je CHF 2'000.- aufzuerlegen, insgesamt also CHF 4'000.-; die restlichen CHF 23'500.- (Untersuchungsgebühr) und CHF 18'000.- (erstinstanzliche Gerichtskosten) entfallen auf den Beschuldigten B._____. Andererseits hat der Beschuldigte B._____, nachdem er im Berufungsverfahren von der Anklage der Körperverletzung zum Nachteil von E._____ freigesprochen wird, nicht die gesamten Kosten seiner Verteidigung in der Untersuchung und im Erstverfahren (CHF 45'310.50) zu übernehmen, sondern lediglich im Umfang von CHF 40'000.-. Insgesamt reduzieren sich damit die im erstinstanzlichen Entscheid dem Beschuldigten B._____ zusammen mit allen weiteren Auslagen auferlegten Verfahrenskosten von CHF 96'807.30 (siehe act. 122 S. 114 f. Dispositiv-Ziff. 13) auf neu CHF 87'496.80.

Aufgrund des (Teil)Schuldspruchs hat C._____ im Gegensatz zum angefochtenen Entscheid ebenfalls einen Anteil von CHF 5'000.- an den Gesamtkosten (CHF 51'956.20) seiner amtlichen Verteidigung in der Untersuchung und im erstinstanzlichen Verfahren zu übernehmen.

Das Gericht erkennt:

1.

Es wird festgestellt, dass die nachfolgenden Dispositiv-Ziffern des Urteils der Strafkammer des Kantonsgerichts Glarus vom 28. Juni 2022 (SG.2020.00126-128 und SG.2021.00082) unangefochten in Rechtskraft erwachsen sind:

6.

Die folgenden bei C._____ beschlagnahmten Gegenstände (vgl. U-act. 4.1.02) werden diesem herausgegeben:

- CHF 300.■;
- ID-Karte Italien, Nr. [...];
- Armbanduhr, Marke Casio, G-Shock.

7.

Die folgenden bei B._____ beschlagnahmten Gegenstände (vgl. U■act. 4.2.02, 5.2.04a und 5.2.05) werden diesem herausgegeben:

- Leibgurt, schwarz;
- Medikament Pregabalin-Mepha, 100 mg;
- Zeller Filmtabletten Relaxane;
- Mietvertrag [...], 8903 Birmensdorf;
- Mobiltelefon iPhone XS, IMEI [...].

8.

Die folgenden bei D._____ beschlagnahmten Gegenstände (vgl. U■act. 5.3.07 und 5.3.08) werden diesem herausgegeben:

- Mobiltelefon iPhone 7;

- Laptop Acer Aspire E 15, inkl. Ladekabel.

22.

Rechtsanwältin lic. iur. Viviane Andrea Hasler wird als amtliche Verteidigung im Verfahren vor Kantonsgericht mit CHF 51'956.20 (inkl. Auslagen und MwSt.) aus der Gerichtskasse entschädigt.

23.

Rechtsanwalt MLaw Damian Stocker wird als amtliche Verteidigung im Verfahren vor Kantonsgericht mit CHF 45'310.50 (inkl. Auslagen und MwSt.) aus der Gerichtskasse entschädigt.

24.

Rechtsanwalt lic. iur. Philipp Langlotz wird als amtliche Verteidigung im Verfahren vor Kantonsgericht mit CHF 28'024.90 (inkl. Auslagen und MwSt.) aus der Gerichtskasse entschädigt.

25.

Rechtsanwalt lic. iur. Thomas Fingerhuth wird als unentgeltliche Rechtsvertretung von A._____ mit CHF 849.60 (inkl. Auslagen und MwSt.) aus der Gerichtskasse entschädigt.

26.

Die zugunsten von C._____ bezahlte Sicherheitsleistung von insgesamt CHF 50'000.■ wird freigegeben. Dabei sind CHF 30'000.■ an [...], und CHF 20'000.■ an [...], auszubezahlen.

2.

Der Beschuldigte B._____ ist im Sinne der Anklage vom 13. November 2020 schuldig der versuchten vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB.

3.

Der Beschuldigte B._____ wird vom Vorwurf der versuchten schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB bzw. vom Eventualvorwurf der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 StGB (Anklage Ziff. 3) freigesprochen.

4.

Der Beschuldigte C._____ ist im Sinne der Anklage vom 13. November 2020 schuldig der versuchten Täuschung der Behörden im Sinne von Art. 118 Abs. 1 AIG in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB.

5.

Der Beschuldigte C._____ wird von den übrigen Anklagepunkten gemäss Anklage vom 13. November 2020 freigesprochen.

6.

Der Beschuldigte D._____ wird von allen Anklagepunkten gemäss Anklage vom 13. November 2020 freigesprochen.

7.

B._____ wird zu einer (unbedingten) Freiheitsstrafe von 57 Monaten verurteilt; daran angerechnet wird die ausgestandene Untersuchungshaft von insgesamt 79 Tagen.

8.

B._____ wird im Sinne von Art. 66a Abs. 1 lit. a StGB für 10 Jahre des Landes verwiesen.

Die Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem wird angeordnet.

9.

C._____ wird zu einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen verurteilt; von den total 427 Tagen ausgestandene Untersuchungshaft werden 120 Tage an die Geldstrafe angerechnet, womit die Geldstrafe verbüsst ist.

E. 3

Die hier zu beurteilenden Berufungen und Anschlussberufungen richten sich nicht gegen sämtliche Dispositiv-Ziffern des erstinstanzlichen Strafurteils. Unbestritten blieben folgende Urteilspunkte: Dispositiv-Ziffern 6 bis 8 (Herausgabe beschlagnahmter Gegenstände); Dispositiv-Ziffer 12 (Kostenfestsetzung für die Untersuchung und das erstinstanzliche Verfahren;); Dispositiv-Ziffern 22 bis 25 (Entschädigung der amtlichen Verteidigungen und des unentgeltlichen Vertreters des Privatklägers für die Untersuchung und das erstinstanzliche Verfahren) sowie Dispositiv-Ziffer 26 (Freigabe einer Kaution).

Die nicht angefochtenen Urteilsziffern sind in Rechtskraft erwachsen (Art. 404 Abs.1 StPO in Verbindung mit Art. 437 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 StPO), wovon im nachstehenden Entscheid Vormerk zu nehmen ist (zur erstinstanzlichen Kostenregelung siehe allerdings Art. 428 Abs. 3 StPO).

E. 4

unten), erklärte D._____, dass an der Bar fünf bis zehn Personen miteinander gestritten hätten, worauf er auf diese Leute zugegangen sei, um sie voneinander zu trennen, sei dann aber selbst gestossen worden und zu Fall gekommen und habe sich am bereits zuvor lädierten Fuss noch zusätzlich verletzt, weshalb er sich wieder entfernt habe (U-act. 10.0.01, S. 7 unten und S. 8 oben).

b)Auch wenn das eben aufgezeigte Aussageverhalten von D._____ ein gewisses Misstrauen zu erwecken vermag, so fällt dieses nicht vollkommen aus dem Rahmen. Jedenfalls kann auch eine unschuldige Person ihre wirksamste Verteidigung durchaus darin sehen, vorerst einmal generell in Abrede zu stellen, mit dem untersuchten Sachverhalt überhaupt etwas zu tun zu haben. Kommt sie damit durch, à la bonheur, die Sache hat sich erledigt. Folglich kann daher in einer so gewählten Strategie kein tragfähiges Indiz für eine allfällige Tatschuld ausgemacht werden.

4.3.5.3.6Aus alldem ergibt sich als Erkenntnis, dass sich der in der Anklage gegenüber den CD._____-Brüdern erhobene Vorwurf, wonach sie beide A._____ an den Armen festgehalten hätten, damit B._____ ungehindert mit einem Holzstiel auf dessen Kopf einschlagen konnte, weder in objektiver noch in subjektiver Hinsicht hinlänglich beweisen lässt. Dies hat bereits die Vorinstanz so zutreffend erkannt, weshalb die von Staatsanwaltschaft und Privatkläger berufungsweise erhobene Rüge einer unrichtigen

Sachverhaltsfeststellung fehlt. Gewiss indiziert vorab das Aussageverhalten der CD._____-Brüder deren anlagegemässe (Mit)Täterschaft, bei C._____ noch mehr als bei D._____. Insgesamt aber bleibt die Beweislage schwach. Dies gilt ■ erstens ■ in Bezug auf den äusserlichen Geschehensablauf, indem unklar bleibt, ob und gegebenenfalls auf welche Weise die CD._____-Brüder an der handfesten Auseinandersetzung im «XY_____» beteiligt waren; jedenfalls standen laut den aktenkundigen Schilderungen neben A._____, E._____, B._____ und den CD._____-Brüder noch mindestens eine, möglicherweise aber sogar zwei bis drei weitere Personen im Brennpunkt des (gewaltsamen) Ereignisses, weshalb bei objektiver Betrachtung eine erhebliche Unsicherheit verbleibt, ob die CD._____-Brüder tatsächlich, wie ihnen in der Anklage angelastet, A._____ an den Armen festhielten. Ebenso wenig tragfähig ist die Beweislage ■ zweitens ■ hinsichtlich der subjektiven Tatbestandmerkmale. Denn selbst wenn die CD._____-Brüder A._____ an den Armen festgehalten hätten, bleibt offen, in welchem Bestreben sie dabei handelten. Gleichermassen denkbar wie die eingeklagte aggressive Variante (Festhalten, damit B._____ auf A._____ einschlagen konnte) ist, dass sie schlichtend in die Auseinandersetzung eingriffen oder gar, dass A._____ tatsächlich ein Messer gezückt hatte (was übrigens aus Sicht der Vorinstanz der Fall war; act. 122 S. 59 oben), worauf die CD._____-Brüder ihn festhielten, damit er nicht zustechen konnte.

4.3.5.4 All dies führt zum Fazit, dass die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid die CD._____-Brüder zu Recht von der Anklage eines in Mittäterschaft mit B._____ begangenen Tötungsversuchs freigesprochen hat. Infolgedessen sind in diesem Punkt die Berufungen der Staatsanwaltschaft und des Privatklägers A._____ abzuweisen.

Der Vollständigkeit halber ist noch auf Folgendes einzugehen: In der Anklage lastet die Staatsanwaltschaft den CD._____-Brüdern im Kontext mit der Auseinandersetzung im «XY_____» nicht einzig eine versuchte vorsätzliche Tötung an, sondern zusätzlich die Begehung eines Angriffs im Sinne von Art. 134 StGB (siehe act. 1/1 und 1/3). Die Vorinstanz erwog dazu, die Tatbestandsvoraussetzungen eines Angriffs seien hinsichtlich der CD._____-Brüder nicht erfüllt (act. 122 S. 77 ff. E. 4.), hat allerdings in ihrem Urteilsdispositiv den entsprechenden Freispruch von diesem Anklagepunkt nicht festgehalten. Die Staatsanwaltschaft fordert in ihrer Berufung erneut eine Verurteilung der CD._____-Brüder wegen Angriffs im Sinne von Art. 134 StGB. Nachdem jedoch, wie zuvor aufgezeigt, nicht zweifelsfrei nachweisbar ist, dass die CD._____-Brüder sich im Sinne von Art. 134 StGB gewaltsam und in feindseliger Absicht (siehe dazu OFK/StGB/JStG-Donatsch, StGB 134 N 1) an der Auseinandersetzung im «XY_____» beteiligt haben, fällt dieser Anklagepunkt ebenfalls in sich zusammen. Der Freispruch auch vom Vorhalt des Angriffs im Sinne von Art. 134 StGB ist im nachfolgenden Urteilsdispositiv festzuhalten.

4.3.6 Anklage der Körperverletzung zum Nachteil von E._____

4.3.6.1 Gemäss Anklage soll bei der Auseinandersetzung im «XY_____» der Beschuldigte B._____, unmittelbar bevor er auf A._____ einschlug, mit dem Holzstiel zunächst mindestens einmal an die linke Stirnseite von E._____ geschlagen haben, wodurch dieser zumindest eine schmerzhafte Kontusion (Prellung) sowie eine Riss-Quetschwunde am Kopf erlitten habe (act. 1/2 S. 3). Die Vorinstanz schloss sich in diesem Punkt der Anklage an, indem sie erwog, B._____ habe zuerst E._____ an dessen linker Schläfe getroffen, sodass er am Kopf geblutet habe, was als einfache Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB zu qualifizieren sei (act. 122 S. 56 E. 12.1.; S. 75 ff. E. 3.). Demgegenüber beantragt

der Beschuldigte B._____ in seiner Berufung einen Freispruch (act. 131 und act. 164 S. 3); er habe E._____ nicht geschlagen (act. 164 S. 63 Ziff. 89).

4.3.6.2 Die Berufung von B._____ ist in Bezug auf seine erstinstanzliche Verurteilung wegen einfacher Körperverletzung zum Nachteil von E._____ begründet, womit er von diesem Anklagepunkt freizusprechen ist (ursprünglich angeklagt war diesbezüglich sogar eine versuchte schwere Körperverletzung im Sinne von Art. 122 StGB; siehe act. 1/2 Ziff. 2). Dies aus folgenden Überlegungen:

Eine einfache Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB setzt mehr als eine nur geringfügige Beeinträchtigung der körperlichen Integrität voraus, wovon auch die Vorinstanz zutreffend ausgegangen ist; als noch geringfügig gelten kleinere Schwellung, Quetschungen, Schürf- und Kratzwunden; eine solcherart minimale Verletzung fällt noch unter den Übertretungstatbestand der Tätlichkeit gemäss Art. 126 StGB (OFK/StGB/JStG-Donatsch, StGB 123 N 2), wobei eine blossе Tätlichkeit inzwischen verjährt wäre (Art. 109 StGB).

Es steht aufgrund der Untersuchungsergebnisse ausser Frage ■ und insoweit ist der Staatsanwaltschaft und der Vorinstanz beizupflichten ■, dass E._____ bei der Auseinandersetzung im «XY_____» von B._____ geschlagen wurde. Indes findet sich in den gesamten Akten kein belastbarer Beweis dafür, dass E._____ dabei eine Beeinträchtigung in der Schwere einer einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB erlitten hätte. Wohl gab E._____ in der Untersuchung zu Protokoll, dass er nach einem Schlag von B._____ an der linken Stirn geblutet habe (U-act. 10.0.05, Dep. 57 f.), doch ist allein damit nicht erstellt, dass es sich dabei um mehr als eine nur leicht blutende Schürfung handelte. Dieses Verletzungsbild lässt sich daher nicht unter den Tatbestand von Art. 123 Ziff. 1 StGB subsumieren. Die Ergebnisse der Untersuchung sind ferner auch zu wenig eindeutig, dass hinreichende Klarheit darüber bestünde, mit welcher Heftigkeit B._____ auf E._____ einschlug; deswegen entfällt ebenso eine Strafbarkeit wegen versuchter einfacher Körperverletzung, geschweige denn einer versuchten schweren Körperverletzung.

E. 4.1

Ausgangslage

4.1.1 Der Beschuldigte kosovarischer Herkunft hat durch Heirat die italienische Staatsbürgerschaft erlangt (U-act. 10.0.07-2; 4.1.03, S. 7 f. Dep. 14 ■ 16). Italien gehört der EU an.

Das zuständige kantonale Migrationsamt stellt einem EU-Bürger einen Ausländerausweis (Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA) aus, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass er mit einem in der Schweiz domizilierten Arbeitgeber ein Arbeitsverhältnis mit einer Dauer von mindestens einem Jahr eingegangen ist. Ist diese Voraussetzungen erfüllt, erhält der Gesuchsteller eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeitsdauer von mindestens fünf Jahren (Art. 6 Ziff. 1 und Ziff. 3 Anhang I Freizügigkeitsabkommen [SR 0.142.112.681]; Art. 4 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 2 der Verordnung über den freien Personenverkehr [SR 142.203]).

Laut dem unter der Marginalie «Täuschung der Behörden» stehenden Art. 118 Abs. 1 AIG wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe sanktioniert, wer die zuständige Migrationsbehörde namentlich durch falsche Angaben täuscht und dadurch die Erteilung

einer Bewilligung für sich erschleicht.

4.1.2 Am 6. Juni 2019 sprach C. _____ beim Einwohneramt der Gemeinde Einsiedeln vor und meldete seinen Zuzug von Lotstätten (Deutschland) nach Einsiedeln (U-act. 8.2.03); hierzu legte er dem Einwohneramt einen Mietvertrag betreffend «Monatszimmer Nr. 41, ohne Frühstück» im Hotel [...] an der [...] in Einsiedeln vor (U-act. 8.2.02 bzw. 16.1.01).

Am 18. Juni 2019 reichte der Beschuldigte dem Amt für Migration des Kantons Schwyz ein Gesuch (Formular E1) um Erteilung einer «Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA (B-Ausweis)» ein (U-act. 8.2.04). Auf dem Formular bezeichnete der Beschuldigte als seinen Wohnsitz «[...], Einsiedeln», wobei diese Angabe auf dem Formular vom Einwohneramt Einsiedeln mit Stempel und Unterschrift bestätigt ist. Auf der zweiten Seite des Formulars benannte der Beschuldigte als seine Arbeitgeberin die ZZ. _____ GmbH in Schlieren. Dem Gesuch beigelegt waren ein unbefristeter Arbeitsvertrag sowie eine Arbeitsbestätigung der ZZ. _____ GmbH je vom 5. Juni 2019 (U-act. 8.2.06 und 8.2.07; siehe zudem eine dem Migrationsamt später nachgereichte, zweite Arbeitsbestätigung der ZZ. _____ GmbH bei U-act. 8.2.05).

E. 4.2

Begründetheit der Berufung; rechtliche Beurteilung

4.2.1 Es wurde bereits zuvor eingehend aufgezeigt (und kann daher integral darauf verwiesen werden), dass zwischen dem Beschuldigten und der ZZ. _____ GmbH kein Arbeitsverhältnis bestand; sämtliche Belege, mit denen der Bestand eines entsprechenden Arbeitsverhältnisses suggeriert werden sollte, waren fingiert (siehe oben E. II. 10.2.2.2). Folglich rügt die Staatsanwaltschaft in ihrer Berufung die gegenteilige und sachlich unhaltbare Einschätzung der Vorinstanz zu Recht als falsch (act. 164 S. 84 unten).

Indem vorliegend der Beschuldigte dem Migrationsamt des Kantons Schwyz fingierte Belege (Arbeitsvertrag, Arbeitsbestätigung) einreichte, um auf diese Weise das in seinem Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung behauptete Arbeitsverhältnis mit der ZZ. _____ GmbH als wahr erscheinen zu lassen, beging er fraglos strafbare Täuschungshandlungen im Sinne von Art. 118 Abs. 1 AIG.

4.2.2 Für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung hat ein EU-Bürger nicht explizit einen Wohnsitz in der Schweiz nachzuweisen; es genügt die Vorlage des Ausweises, mit dem der Gesuchsteller in die Schweiz eingereist ist (Art. 6 Ziff. 3 lit. a Anhang I Freizügigkeitsabkommen). Insoweit liesse sich argumentieren, es könne offen bleiben, ob der Beschuldigte die Migrationsbehörde auch über seinen angeblichen Wohnsitz in Einsiedeln getäuscht habe, da der Wohnsitz für sich keine unmittelbar Relevanz für die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung hat, nachdem hierfür allein schon der Nachweis eines Arbeitsverhältnisses genügt. Diese Sichtweise würde jedoch zu kurz greifen. Denn mit der Angabe eines Wohnsitzes in der Schweiz bekräftigt der Gesuchsteller indirekt auch die Glaubhaftigkeit des behaupteten Arbeitsverhältnisses. Stellt sich daher heraus, dass unter Vorlage fingierter Belege nicht nur ein vermeintliches Arbeitsverhältnis, sondern zugleich auch ein angeblicher Wohnort in der Schweiz dokumentiert wurde, so liegt in Letzterem ebenfalls eine Täuschungshandlung im Sinne von Art. 118 Abs. 1 AIG.

Im hier zu beurteilenden Fall hat der Beschuldigte seinen Wohnsitz in Einsiedeln ohne jeden Zweifel vorgetäuscht: Als die Polizei am 23. September 2019 um 05:30 Uhr an der vermeintlichen Wohnadresse des Beschuldigten (Hotel [...], Zimmer Nr. 41, [...]) in

Einsiedeln) eine Hausdurchsuchung vornehmen wollte (siehe dazu U-act. 5.1.02), fand sie im fraglichen Objekt nicht die geringste Spur, dass der Beschuldigte dort je einmal anwesend gewesen wäre, geschweige denn dort Wohnsitz hätte. Die Rezeptionistin teilte der Polizei mit, das betreffende Zimmer 41 sei durch einen Hotelmitarbeiter belegt (welcher im Moment allerdings ferienabwesend sei) und erklärte auf Vorlage eines Fotos des Beschuldigten, diese Person noch nie gesehen zu haben und dass diese Person mit Bestimmtheit kein Zimmer in diesem Hotel habe. Tatsächlich fand die Polizei im Zimmer 41 einzig Unterlagen, die der von der Rezeptionistin genannten Person gehörten. Schliesslich ergab auch ein Suchlauf im hoteleigenen Buchungsprogramm keine Anhaltspunkte auf den Beschuldigten (zum Ganzen: U-act. 10.0.07-3). Insoweit hinterher der Hotelbesitzer gegenüber der Polizei geltend machte, bei der vermeintlichen Rezeptionistin habe es sich um eine Putzfrau ohne Kenntnis der Hotelabläufe gehandelt (U-act. 10.0.07, S. 7 Dep. 32), handelt es sich hierbei um eine geradezu hanebüchene Ausrede. Ist nämlich allein schon unwahrscheinlich, dass eine Putzfrau in einem Hotel bereits frühmorgens um 05.30 Uhr vor Ort ist, so ist erst recht unwahrscheinlich, dass eine Putzfrau der Polizei das Buchungsprogramm zugänglich gemacht hätte. Im Übrigen hat sich der angebliche Vermieter in einem Schreiben an die Polizei vom 17. März 2020 gleich selbst entlarvt. In diesem Brief schreibt er nämlich, der Beschuldigte habe zwar das Zimmer Nr. 41 reserviert «und ist bei uns nicht gekommen zu schlafen. Da er aber nie bei uns kam und das Zimmer nicht bezahlt hat waren wir gezwungen das Zimmer weiter für unsere Hotelgäste frei zu halten und zu vermieten» (U-act. 10.0.07-4). Zu alledem passt denn auch, dass der Beschuldigte bei seiner Festnahme am 9. Oktober 2019 zwar erklärte, er habe 2½ Wochen in Einsiedeln gewohnt, sich jedoch nicht an die Zimmernummer erinnerte (obschon diese Nummer explizit auch im Mietvertrag aufscheint) und vor allem nicht einmal wusste, wie hoch der vereinbarte Mietzins war (U-act. 4.1.03, S. 1 und S. 7 Dep. 5). Es folgt daraus als klare Erkenntnis, dass es sich beim vorgeblichen Mietvertrag (U-act. 16.1.01) um einen buchstäblichen Wisch handelte, allein nur zum Zweck erstellt, um damit die Migrationsbehörde zu täuschen.

Die Staatsanwaltschaft hat in ihrer Berufung die eben dargelegten Ungereimtheiten rund um das fragliche Mietverhältnis detailliert aufgezeigt (act. 164 S. 82 ■ 84). Es ist unerklärlich, wie die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid all dies übersehen und auf ein tatsächlich gelebtes Mietverhältnis schliessen konnte.

4.2.3 In rechtlicher Hinsicht ist festzuhalten, dass die aufgezeigten Handlungen des Beschuldigten (Einreichung mehrerer fingierter Dokumente) fraglos geeignet waren, um die zuständige Migrationsbehörde zu täuschen und auf diese Weise zu Unrecht den nachgesuchten Ausländerausweis (Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA) zu erschleichen. Nachdem die Migrationsbehörde darauf aber nicht hereinfiel und keinen Ausweis ausstellte (bzw. das Gesuchsverfahren im Zeitpunkt der Verhaftung von C. _____ noch hängig war), blieb es bei einer versuchten Tatbegehung. Der Beschuldigte hat sich demnach der versuchten Täuschung der Behörden gemäss Art. 118 Abs. 1 AIG in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig gemacht.

E. 4.3

Strafzumessung

4.3.1 Eine Täuschung der Behörden im Sinne von Art. 118 Abs. 1 AIG wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (maximal 180 Tagessätze; vgl. Art. 34 Abs. 1

StGB) saktioniert. Innerhalb dieses Rahmens misst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters. Die Bewertung des Verschuldens richtet sich nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden. Das Verschulden bestimmt sich nach allen objektiven und subjektiven Umständen (Art. 47 Abs. 1 und Abs. 2 StGB).

E. 4.3.2

4.3.2.1 Die vorliegend vom Beschuldigten angestrebte Täuschung der Behörde wiegt in objektiver Hinsicht insofern nicht schwer, als bei einem EU-Bürger für dessen Anwesenheitsrecht in der Schweiz der hier zu erschwindeln versuchte Ausländerausweis nicht konstitutiver, sondern lediglich deklaratorischer Natur ist. Gleichwohl ist das Dokument nicht unbedeutend, ermöglicht es dem Inhaber immerhin ein unbeschwertes, friktionsfreies Fortkommen in der Schweiz (Arbeits- und Wohnungssuche; Verkehr mit Banken, Krankenkassen etc. [siehe dazu konkret: U-act. 10.0.07, S. 8 Dep. 39; U-act. 10.2.01, S. 6 Dep. 6]). Erheblich ins Gewicht fällt hier, dass der Beschuldigte der Behörde gleich mehrere fingierte Dokumente unterbreitete und dabei durchtrieben und perfid vorging; sein Handeln war getragen von einer grundlegenden Geringschätzung der hiesigen Rechtsordnung. Die Tat ist damit in ihrer objektiven Schwere am oberen Ende des mittleren Bereichs des Geldstrafenrahmens einzureihen, konkret bei 120 Tagessätzen.

In subjektiver Hinsicht sind keine Umstände ersichtlich, welche dagegen sprechen, die eben dargelegte objektive Tatschwere dem Beschuldigten verschuldensmässig voll anzurechnen. Im Lichte der Tatkomponente (Art. 47 Abs. 1 Satz 1 StGB) sind demnach 120 Tagessätze schuldangemessen.

4.3.2.2 Unter dem Gesichtswinkel der Täterkomponente (Art. 47 Abs. 1 Satz 2 StGB) wirkt sich spürbar strafehöhend aus, dass der Beschuldigte wegen Zuwiderhandlungen gegen ausländerrechtliche Bestimmungen mehrfach vorbestraft ist und sein Leumund zusätzlich noch wegen anderer schwerer Vorstrafen massiv getrübt ist (act. 176).

4.3.2.3 Im hier zu beurteilenden Fall hat die zuständige Migrationsbehörde dem Beschuldigten den gewünschten Ausländerausweis (Aufenthaltsbewilligung) nicht ausgestellt (bzw. war das entsprechende Gesuchsverfahren im Zeitpunkt der Verhaftung von C. _____ noch hängig; siehe U-act. 4.1.17-1, S. 8 Ziff. 3.1), womit es bei einer versuchten Täuschung der Behörde blieb. Hierbei ist nach allgemeinem Verständnis das Strafbedürfnis per se geringer. Es ist deshalb die an sich angemessene Strafe aufgrund des ausgebliebenen Taterfolgs zu reduzieren. Die Reduktion hängt dabei aber wesentlich davon ab, wie naheliegend der Erfolgseintritt war (siehe dazu Mathys, Leitfaden Strafzumessung, 2. Aufl. 2019, N 301). Vorliegend wurde dem Beschuldigten der Ausländerausweis nicht ausgestellt, weil das Gesuch bis zu seiner Verhaftung anfangs Oktober 2019 noch nicht bearbeitet war. Ohne diese Verhaftung wäre dem Beschuldigten aufgrund des von ihm raffiniert aufgebauten Lügengebäudes die Aufenthaltsbewilligung (Ausländerausweis) mutmasslich erteilt worden. Es ist daher der Umstand, dass es sich "nur" um eine versuchte Tatbegehung handelte, nur geringfügig strafmindernd zu berücksichtigen.

Strafmindernd wirkt sich schliesslich die zu lange Dauer des Berufungsverfahrens aus, worin eine Verletzung des Beschleunigungsgebots liegt (siehe dazu bereits oben E. II.

E. 4.4

Anrechnung der erstandenen Untersuchungshaft auf die Geldstrafe

Für die soeben festgelegte Geldstrafe von 120 Tagessätzen, wäre jetzt als nächstes die Tagessatzhöhe zu bestimmen (Art. 34 Abs. 2 StGB). Dieser Schritt kann hier unterbleiben (lediglich der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass hier die Tagessatzhöhe beim gesetzlichen Mindestbetrag von CHF 30.- läge). Denn gemäss Art. 51 StGB rechnet das Gericht die Untersuchungshaft, die der Täter während dieses oder eines anderen Verfahrens ausgestanden hat, auf die Strafe an; ein Tag Haft entspricht einem Tagessatz Geldstrafe (siehe dazu ausführlich BGE 141 IV 236 E. 3.3 S. 238 f.). Vorliegend verbrachte der Beschuldigte 427 Tage in Untersuchungshaft (siehe dazu bereits oben E. II. 10.2.1). Hiervon sind 120 Tage auf die vorstehende Geldstrafe von 120 Tagessätzen anzurechnen; im nachfolgenden Urteils-Dispositiv ist daher zu vermerken, dass der Beschuldigte die verwirkte Geldstrafe durch erstandene Untersuchungshaft bereits verbüsst hat.

E. 4.5

Landesverweisung

4.5.1 Gemäss Art. 66abis StGB kann das Gericht einen Ausländer für 3 ■ 15 Jahre des Landes verweisen, wenn er wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das nicht von Artikel 66a StGB erfasst wird, zu einer Strafe verurteilt wird.

4.5.2 Der Beschuldigte ist italienischer Staatsangehöriger und wird hier wegen (versuchter) Täuschung der Behörden im Sinne von Art. 118 Abs. 1 AIG zu einer Strafe verurteilt. Beim betreffenden Tatbestand, welcher mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bedroht ist, handelt es sich um ein Vergehen (Art. 10 Abs. 3 StGB). Die objektiven Voraussetzungen für einen Landesverweis sind damit gegeben.

Die Voraussetzungen für einen Landesverweis sind ebenso in subjektiver Hinsicht erfüllt: Der im Kosovo aufgewachsene Beschuldigte weist zur Schweiz keine grundlegende Beziehung auf. Als er sich im Juni 2019 bei der Gemeinde Einsiedeln anmeldete, nannte er Lotstätten/Deutschland als seinen letzten Wohnort (U-act. 8.2.03). Bei seiner Verhaftung am 9. Oktober 2019 berichtete er, er habe als EU-Bürger bewusst die Schweiz ausgesucht, weil er sich hier sehr wohl fühle; vor allem lebe sei Sohn [geb. 1997, aus einer früheren Ehe] hier und er möchte bei ihm sein; zudem erwähnte er, dass auch ein Bruder und eine Schwester mit ihren Familien in der Schweiz lebten (U-act. 4.1.03, S. 8 Dep. 18 und Dep. 21). Die Verteidigerin führte in einem ZMG-Verfahren aus, der Beschuldigte sei «daran [gewesen], sich eine Existenz in der Schweiz aufzubauen (U-act. 4.1.17-1, S. 8 unten). Der Beschuldigte ist verheiratet; seine Ehefrau lebt in Brescia/Italien; in diesem Kontext erklärte der Beschuldigte explizit, er sei nur wegen der Arbeit in die Schweiz gekommen (U-act. 4.1.03, S. 7 f. Dep. 14 ■ 16). Aus alledem wird klar, dass der Beschuldigte in der Schweiz weder persönlich noch wirtschaftlich integriert ist. Hinzu kommt, dass auch die Legalprognose negativ ist. Der Beschuldigte ist in der Schweiz mehrfach vorbestraft (act. 176); neben anderen (schweren) Straftaten versties er namentlich wiederholt gegen Einreiseverbote (act. 15/1 ■ 15/6). Im Übrigen ist dem Beschuldigten an einem Verbleib in der Schweiz auch nicht aus einer persönlich-familiären Verbundenheit gelegen, andernfalls nicht erklärbar ist, dass er in der Untersuchung an der Schlusseinvernahme Angaben zu seiner familiären Situation entweder verweigerte oder nur oberflächliche Angaben machte (U-act. 10.2.01, S. 5 f. Dep. 1 ff.).

4.5.3 Aus alledem ergibt sich, dass gegen den Beschuldigten eine Landesverweisung für die Dauer von drei Jahren auszusprechen ist. Da es sich beim Beschuldigten um einen italienischen Staatsangehörigen und damit um einen Unionsbürger der EU handelt, ist die angeordnete Landesverweisung gemäss Art. 20 der N-SIS-Verordnung nicht im Schengener Informationssystem einzutragen.

IV.

Kostenregelung

1.

Verfahrenskosten für das Berufungsverfahren vor Obergericht

E. 5

Rechtliche Würdigung der Tathandlung von B. _____

5.1 In Hinsicht auf den mindestens einen massiven Schlag auf den Kopf von A. _____ beantragt die Staatsanwaltschaft in ihrer Anklage im Hauptstandpunkt eine Verurteilung des Beschuldigten B. _____ wegen versuchter vorsätzlicher Tötung (Art. 111 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB), eventualiter wegen schwerer Körperverletzung im Sinne von Art. 122 StGB (act. 1/2 S. 2).

Die Vorinstanz qualifizierte im angefochtenen Entscheid die Tathandlung von B. _____ (massives Einschlagen mit einem Holzstiel auf den Kopf von A. _____ mit der Folge, dass dieser einen offenen Schädelbruch erlitt) als versuchte vorsätzliche Tötung im Sinne von Art. 111 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB. Die Vorinstanz erwog zur rechtlichen Subsumtion konkret Folgendes:

«Der Beschuldigte 2 [B. _____] hat mindestens einmal mit einem hölzernen Gegenstand wuchtig auf den Vorderkopf des Privatklägers [A. _____] eingeschlagen. Als unmittelbare Folge davon erlitt der Privatkläger sehr gravierende Verletzungen. Zu nennen ist insbesondere ein offenes Schädel-Hirn-Trauma bei einer Fraktur des Stirnbeins mitsamt Blutung zwischen harter Hirnhaut und Gehirn, Lufteintritt in die Schädelhöhle und subduraler Flüssigkeitskolektion. Bei der rechtlichen Beurteilung des erfüllten Tatbestands kommt es in erster Linie auf die dem Privatkläger tatsächlich zugefügten Verletzungen und nicht auf das (nicht bekannte) Tatwerkzeug an (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_823/2010 vom 25. Januar 2011, E. 3.3, m.w.H.). Auch mit einem an sich weniger gefährlichen Gegenstand wie einem Besenstil kann ein Täter seinem Opfer tödliche Verletzungen beibringen, wenn er gezielt und heftig genug zuschlägt. Der Beschuldigte 2 ist kräftig gebaut und die entstandenen Verletzungen lassen nur den Schluss zu, dass dieser mit voller Wucht, ohne Rücksicht auf mögliche Folgen, zugeschlagen hat.

Verletzungen von der Art, wie sie der Privatkläger erlitten hat, sind lebensbedrohlich. Ein offenes Schädel-Hirn-Trauma ist in seinem Schweregrad und damit auch in den möglichen Folgen von einem geschlossenen Schädel-Hirn-Trauma deutlich abzugrenzen. Selbst bei letzterem könnten sich gravierende Hirnverletzungen einstellen. Aus dem Vorhandensein einer Fraktur und den daraus entstandenen Komplikationen wie Lufteintritt und Flüssigkeitskolektion muss geschlossen werden, dass der Beschuldigte 2 das Risiko des Todeseintritts nicht mehr kalkulieren bzw. dosieren konnte. Dementsprechend konnte er nicht mehr darauf vertrauen, dass sich die Todesgefahr nicht realisieren werde. Das Bundesgericht bejahte in dem zuvor zitierten Entscheid 6B_823/2010 ■ es ging um einen

Eindrückungsbruch des Schädelknochens auf einer Fläche von zwei Zentimetern in unmittelbarer Nähe eines grösseren venösen Blutgefässes ■ zu Recht den Tötungseventualvorsatz. Es ergäbe keinen Sinn, im vorliegenden Fall etwas anderes anzunehmen.

Dem Beschuldigten 2 hat sich der Todeseintritt als Möglichkeit seines Handelns ernsthaft aufdrängen müssen. Dass der Privatkläger keine ■ unmittelbaren oder mittelbaren ■ tödlichen Verletzungen davongetragen hat, ist dem Zufall zu verdanken. Bei dieser Sachlage wurde die Versuchsschwelle überschritten: Der Beschuldigte 2 hat alles für den Erfolgseintritt Erforderliche getan; der Erfolg ist jedoch nicht eingetreten.»

E. 5.2

5.2.1 Die Verteidigung führte anlässlich der Berufungsverhandlung aus, die Staatsanwaltschaft halte unzutreffend dafür, allein schon das Verletzungsbild von A. _____ weise auf ein brutales Vorgehen von B. _____ und folglich auf eine von ihm angestrebte Tötung seines Kontrahenten hin. Damit verwechsle die Staatsanwaltschaft den objektiven und den subjektiven Tatbestand, wenn sie vom Resultat auf den (angeblichen) Willen schliesse. Sodann begründe die Staatsanwaltschaft die von ihr gesehene schwere Körperverschüttung einzig damit, dass A. _____ vorgeblich zwei Jahre lang arbeitsunfähig gewesen sei, was jedoch überhaupt nicht erstellt sei; weil A. _____ ausserdem keine irreversible Verschüttung erlitten und auch keine Lebensgefahr bestanden habe, folge daraus in der Konsequenz, dass die damalige Kopfverschüttung von A. _____ ■ unabhängig ihrer Ursache ■ keine schwere Körperverschüttung im Sinne von Art. 122 StGB gewesen sei (act. 164 S. 162 ff., Ziff. 70-76).

5.2.2 Mit Berufung kann eine unkorrekte Feststellung des Sachverhalts oder eine falsche Rechtsanwendung durch die Vorinstanz gerügt werden (Art. 398 Abs. 3 StPO). Grundsätzlich ist daher zu erwarten, dass der Berufungskläger sich bei der Begründung seiner Berufung mit den Erwägungen im angefochtenen Urteil auseinandersetzt und aufzeigt, was daran aus seiner Sicht in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht falsch sei. Vorliegend knüpft das Plädoyer der Verteidigung nicht unmittelbar an den vorhin zitierten Erwägungen der Vorinstanz zur rechtlichen Qualifikation der Tathandlung von B. _____ als versuchte vorsätzliche Tötung an, sondern bezieht sich die Kritik der Verteidigung in erster Linie auf die Sichtweise der Staatsanwaltschaft.

5.2.3 Das Berufungsgericht überprüft den vorinstanzlichen Entscheid in den angefochtenen Punkte mit voller Kognition (Art. 398 Abs. 2 StPO); es beurteilt demnach sämtliche angefochtenen Anklagevorwürfe in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht eigenständig und umfassend (Zürcher Kommentar StPO-Zimmerlin, Art. 398 N 14).

5.2.3.1 Eine vorsätzliche Tötung im Sinne von Art. 111 StGB begeht, wer vorsätzlich einen Menschen umbringt. Führt die auf die Tötung eines Menschen ausgerichtete vorsätzliche Tathandlung des Täters nicht zum Tod des Opfers, so liegt ein strafbarer Versuch vor (Art. 22 Abs. 1 StGB). Gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB handelt vorsätzlich, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt (direkter Vorsatz); ebenfalls vorsätz

lich handelt, wer die Verwirklichung der Tat (hier: Todesfolge) für möglich hält und in Kauf nimmt (sog. Eventualvorsatz).

5.2.3.2 Der Privatkläger A. _____ zog sich bei der Auseinandersetzung im «XY _____» einen offenen Schädelbruch zu; dies als Folge davon, dass der Beschuldigte B. _____ mit

einem Holzstiel auf seinen Kopf einschlug. Infolgedessen steht ausser Frage, dass der Beschuldigte seinen Schlag mit einem (massiven) Holzstiel an den Kopf von A. _____ mit ausserordentlich grosser Wucht ausführte, andernfalls der Schädelknochen nicht zertrümmert worden wäre. Beim Kopf handelt es sich um einen sensiblen Körperteil; ein eingedrückter Schädelknochen kann rasch zu tödlichen Schädigungen des darunterliegenden Gehirns führen. Dieser Zusammenhang ist zweifelsfrei jedem urteilsfähigen Menschen bekannt. Schlägt daher eine urteilsfähige erwachsene Person einer anderen Person derart kraftvoll auf den Kopf, dass die Schädeldecke bricht, so drängt sich ihr die Wahrscheinlichkeit eines möglichen tödlichen Ausgangs nachgerade auf. Infolgedessen nimmt der Aggressor mit seiner Tathandlung eine tödliche Verletzungsfolge in Kauf. Dies gilt hier erst recht, indem der Beschuldigte nicht mit blosser Faust, sondern mit einem Holzstiel auf den Kopf von A. _____ eindrosch, wodurch sich die Schlagwucht enorm erhöhte und das Risiko eines Schädelbruchs mit daraus folgender (möglicher) tödlicher Beeinträchtigung des Gehirns für den Beschuldigten schlicht nicht mehr dosier- und kalkulierbar war; folglich nahm er bei der Ausführung seines massiven Schlags mit einem Holzstiel auf die Schädeldecke von A. _____ einen möglicherweise tödlichen Ausgang fraglos in Kauf. Indem vorliegend der Tod des Opfers nicht eintrat, blieb es beim vollendeten Versuch. Es ist daher der Beschuldigte B. _____ in Übereinstimmung mit der Vorinstanz, auf deren zuvor zitierten Erwägungen ergänzend verwiesen wird, wegen versuchter (eventual)vorsätzlicher Tötung im Sinne von Art. 111 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen. Mit den eben gemachten Ausführungen ist der von der Verteidigung in der Berufung vorgebrachte Standpunkt widerlegt, wonach es nicht angehe, vom Verletzungsbild von A. _____ auf ein brutales Vorgehen von B. _____ und folglich auf eine von ihm gewollte Tötung zu schliessen; richtig ist daran einzig, dass B. _____, als er mindestens einmal mit grosser Wucht auf den Kopf seines Opfers einschlug, dessen Tötung zwar nicht direktvorsätzlich anstrebte, sondern nur ■ aber immerhin ■ eventualvorsätzlich in Kauf nahm.

5.2.3.3 Der Vollständigkeit halber bleibt noch anzufügen, dass mit der Verurteilung von B. _____ wegen versuchter vorsätzlicher Tötung der von der Staatsanwaltschaft zusätzlich eingeklagte Tatbestand des Angriffs gemäss Art. 134 StGB (act. 1/2 Ziff. 1) konsumiert wird. Dies hat bereits die Vorinstanz zutreffend festgehalten (act. 122 S. 77 ff. E. 4.2. und E. 4.3.).

E. 6

Strafzumessung

6.1 Die Vorinstanz verurteilte den Beschuldigten B. _____ zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren. Zu beachten ist dabei, dass die Vorinstanz mit dieser (Gesamt)Strafe zwei Delikte des Beschuldigten sanktionierte: zum einen die versuchte vorsätzliche Tötung zum Nachteil von A. _____ (Hauptdelikt), zum anderen die einfache Körperverletzung zum Nachteil von E. _____ (Nebendelikt). Für das Hauptdelikt erkannte die Vorinstanz auf eine (Einsatz)Strafe von fünf Jahren und drei Monaten und asperierte diese Freiheitstrafe aufgrund des Nebendelikts um neun Monate zu einer Gesamtstrafe von sechs Jahren. Vom Anklagevorwurf der einfachen Körperverletzung (Nebendelikt) wird der Beschuldigte im vorliegenden Berufungsverfahren freigesprochen (oben E. II. 4.3.6), sodass hier einzig noch die schuldangemessene Strafe für die versuchte vorsätzliche Tötung zu bestimmen ist.

E. 6.2

6.2.1 Die Staatsanwaltschaft beantragt mit Anschlussberufung eine Erhöhung der erstinstanzlich auf sechs Jahre bemessenen Freiheitsstrafe auf 6½ Jahre. Im Zeitpunkt der Antragstellung konnte die Staatsanwaltschaft freilich nicht vorhersehen, dass im Berufungsverfahren der Anklagepunkt der einfachen Körperverletzung wegfallen würde. Allerdings bemängelte die Staatsanwaltschaft an der Berufungsverhandlung die erstinstanzliche Strafzumessung einzig in Bezug auf die für die versuchte vorsätzliche Tötung festgesetzte Einsatzstrafe; ausgehend von ihrem Antrag ist daher implizit darauf zu schliessen, dass sie für die versuchte vorsätzliche Tötung eine Freiheitsstrafe von fünf Jahren und neun Monaten für angemessen erachtet (von ihr beantragte Gesamtstrafe von 6½ Jahre abzüglich die nicht bemäkelten neun Monate für das nunmehr wegfallende Nebendelikt).

6.2.2 Die Vorinstanz hat im angefochtenen Urteil die aus ihrer Sicht schuldangemessene Freiheitsstrafe für die versuchte vorsätzliche Tötung auf fünf Jahre und drei Monate (= 63 Monate) bemessen. Hierzu erwog sie konkret Folgendes (act. 122 S. 95 f. E. 2.1):

«Der Beschuldigte 2 [B. _____] schlug dem Privatkläger mit einem hölzernen Gegenstand mit voller Wucht gegen dessen Stirn und verursachte dadurch bei diesem gravierende, zumindest potentiell lebensgefährliche Verletzungen. Der Privatkläger erlitt unter anderem ein offenes Schädel-Hirn-Trauma mit Bruch des Stirnbeins und subduraler Flüssigkeitskolektion sowie ein Subduralhämatom. Damit ist der objektiv wahrnehmbare Tatablauf und -erfolg umrissen.

Die Tatschwere liegt im untersten Bereich. Es sind wesentlich schwerere Handlungsweisen vorstellbar, mit denen der Beschuldigte 2 insbesondere hätte sicherstellen können, dass der Tötungserfolg eintreten würde, so etwa durch die Verwendung eines anderen Tatmittels bzw. einer gefährlichen Tatwaffe oder indem er mehr als nur ein- oder zweimal auf den Kopf des Privatklägers eingeschlagen hätte. Der Beschuldigte 2 handelte auch nicht aussergewöhnlich rücksichtslos oder besonders grausam. Es rechtfertigt sich somit in einem ersten Schritt, ausgehend von der Tatschwere, eine Freiheitsstrafe von sechs Jahren zum Ausgangspunkt zu nehmen.

Wie erwähnt schlug der Beschuldigte 2 sehr kraftvoll und ohne Rücksicht auf die möglichen Verletzungsfolgen zu. Das Risiko des Todeseintritts konnte er nicht mehr beherrschen, so dass das Überleben des Privatklägers dem Zufall zu verdanken ist. Der Beschuldigte 2 verfolgte das Ziel, den Privatkläger zumindest schwer zu verletzen. Der Eventualvorsatz des Beschuldigten 2 in Bezug auf die Tötung ist ein Verschuldensminderungsgrund, wobei der Eventualvorsatz vorliegend näher beim direkten Vorsatz als bei der bewussten Fahrlässigkeit liegt. Angemessen erscheint folglich eine Minderung der Freiheitsstrafe von sechs Jahren auf fünf Jahre und sechs Monate.

Da es beim Versuch der Tötung geblieben ist, ist diese Strafe nochmals zu mindern, allerdings nur geringfügig, da der Tod des Privatklägers nur zufällig nicht eingetreten ist, aber durchaus hätte eintreten können. Die Freiheitsstrafe ist damit auf fünf Jahre und drei Monate zu reduzieren.»

6.2.3 Die Staatsanwaltschaft bezog sich im Berufungsverfahren mit ihrer Kritik an der erstinstanzlich ausgesprochenen Sanktion ausschliesslich auf die soeben dargelegten Erwägungen der Vorinstanz zur Bemessung der Strafe für die versuchte vorsätzliche Tötung. Es sei ■ so die Staatsanwaltschaft ■ das Einschlagen mit einem Holzstiel auf Kopf und Körper als brutales Tatvorgehen zu werten und sei daher keinesfalls von einer

Tatschwere im untersten Bereich auszugehen; vielmehr sei die Einsatzstrafe im mittleren Bereich des Strafrahmens festzulegen. Nicht nachvollziehbar sei, inwiefern bei einem Schlag mit voller Wucht mit einem Holzstiel gegen den Kopf und Körper von einer geringen Tatschwere ausgegangen werde, zumal die Vorinstanz selber ausführe, dass der Beschuldigte sehr kraftvoll und ohne Rücksicht auf mögliche Verletzungsfolgen zugeschlagen und dem Opfer eine gravierende, potentiell lebensgefährliche Verletzung zugefügt habe. Von einer leichten Tatschwere könne demzufolge keine Rede sein, weshalb unter den vorliegenden Umständen eine Einsatzstrafe von gerade einmal fünf Jahren und drei Monaten und damit nahe an der Minimalstrafe des Tatbestandes als Hohn erscheine; es sei daher von einer weit höheren Strafe auszugehen (act. 164 S. 92 f.).

Die Verteidigung hat sich an der Berufungsverhandlung zur Strafzumessung nicht geäußert.

6.2.4 Der Tatbestand der vorsätzlichen Tötung gemäss Art. 111 StGB ist mit Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren bis maximal 20 Jahren (Art. 40 Abs. 2 StGB) bedroht. Bei einer nur versuchten Tatbegehung ist das Gericht an die angedrohte Mindeststrafe nicht gebunden (Art. 22 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 48a Abs. 1 StGB).

Die Vorinstanz hat im angefochtenen Entscheid zunächst die Methodik der Strafzumessung zutreffend aufgezeigt (act. 122 S. 89 ff. E. VII. 1.1. ■ 1.7.) und ist dieser anschliessend bei der spezifischen Straffestsetzung korrekt gefolgt (siehe dazu die vorstehend eingefügte Urteilspassage). Die dagegen vorgetragene Einwendung der Staatsanwaltschaft verfangen nicht. Insbesondere hat die Vorinstanz die objektive Tatschwere innerhalb des vorgesehenen Strafrahmens zutreffend bei sechs Jahren verortet (was so gesehen tatsächlich dem «untersten Bereich» des verfügbaren Strafrahmens entspricht, ohne dass allerdings mit dieser Formulierung eine Relativierung der Verwerflichkeit der Tat gemeint ist). Dass die Straftat brutal war, steht ausser Frage, doch ist eine Brutalität im weiten Sinne des Begriffs (neben Gewalttätigkeit auch Rohheit, Gefühllosigkeit und Schonungslosigkeit) letztlich jedem Tötungsdelikt immanent. Es verhält sich freilich nicht so, dass der Beschuldigte mit geradezu besonderer Brutalität gehandelt hätte, indem er in der Tatnacht geradezu darauf fokussiert gewesen wäre, A. _____ gewaltsam umzubringen. Im Gegenteil: Der Beschuldigte hat die Auseinandersetzung mit A. _____ nicht initial gesucht; vielmehr wurde die Schlägerei von A. _____ und seinem Begleiter E. _____ provoziert (oben E. II. 4.3.2.4). Die Vorinstanz hat sodann auch dem Umstand, dass es sich um eine versuchte Tatbegehung handelte, angemessen Rechnung getragen. A. _____ befand sich zu keinem Zeitpunkt in akuter Lebensgefahr und seine schwere Kopfverletzung verheilte in der Folge ohne operativen Eingriff (welcher zwar medizinisch indiziert war, von A. _____ jedoch abgelehnt wurde; siehe oben E. II. 4.1). Was im Übrigen die Strafempfindlichkeit des Beschuldigten anbelangt, so ist diese hier als neutral zu werten. Es ist nicht erkennbar, dass der Strafvollzug ihn im Vergleich zu anderen Straftätern aussergewöhnlich hart treffen würde, zumal die Verbüssung einer Freiheitsstrafe grundsätzlich für jede Person mit Härten verbunden ist. Insgesamt ist daher die von der Vorinstanz für die versuchte vorsätzliche Tötung erkannte Strafe von 63 Monaten als schuldangemessen zu bezeichnen.

Bei diesem erstinstanzlich bedachtsam festgelegten Strafmass kann es vorliegend jedoch nicht sein Bewenden haben. Denn das nachfolgende Berufungsverfahren hat mit einer Dauer von nahezu 2½ Jahren zu viel Zeit beansprucht (vergleiche dazu die inzwischen normierte Ordnungsvorschrift gemäss Art. 408 Abs. 2 StPO). Es liegt darin eine Verletzung des Beschleunigungsgebots (Art. 29 Abs. 1 BV; Art. 5 Abs. 1 StPO), was hier mit einer

Strafmilderung von sechs Monaten auszugleichen und zudem im nachfolgenden Dispositiv festzuhalten ist (Urteil BGer 6B_176/2017 vom 24. April 2017 E. 2.1; zu den Folgen einer Verletzung des Beschleunigungsgebots: BSK StPO-Summers, Art. 5 StPO N15 ff.).

6.3 Demnach verfällt der Beschuldigte B. _____ in eine Freiheitsstrafe von 57 Monaten. Bei dieser Strafhöhe ist ein bedingter oder teilbedingter Vollzug ausgeschlossen (Art. 42 Abs. 1 StGB und Art. 43 Abs. 1 StGB). Der Beschuldigte befand sich vom 23. September 2019 bis zum 10. Dezember 2019 in Untersuchungshaft (U-act. 4.2.01 und 4.2.56). Die insgesamt 79 Hafttage sind auf die Freiheitsstrafe anzurechnen (Art. 51 StGB).

Der Vollständigkeit wegen ist noch Folgendes anzufügen: Der Beschuldigte B. _____ weist zwei Vorstrafen auf; die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat verurteilte ihn mit Strafbefehl vom 12. Oktober 2017 wegen Widerhandlung gegen das Waffengesetz zu einer bedingten Geldstrafe von 40 Tagessätzen und abermals mit Strafbefehl vom 21. Juni 2018 wegen Widerhandlung gegen das Ausländergesetz zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen (act. 15/7 und 15/8). Die hier beurteilte versuchte vorsätzliche Tötung verübte der Beschuldigte noch vor den eben besagten Verurteilungen. Dennoch ist die jetzt angezeigte Freiheitsstrafe für die versuchte vorsätzliche Tötung nicht als Zusatzstrafe zu jenen Strafbefehlen auszufallen. Eine Zusatzstrafe nach Art. 49 Abs. 2 StGB ist nur zu bilden, wenn das Gericht für die erst später bekannt gewordene Straftat als Sanktion die gleiche Straftat vorsieht wie für die bereits beurteilten Straftaten (BGE 142 IV 265 E. 2.3.2 S. 267 f.).

E. 6.2.4

in fine). Die mit der langen Verfahrensdauer verbundene Belastung für den Beschuldigten ist freilich ■ da ihm in Bezug auf die hier in Frage stehende ausländerrechtliche Widerhandlung von vornherein maximal eine Geldstrafe drohte ■ nicht als gravierend einzustufen, weshalb unter dem Aspekt des verletzten Beschleunigungsgebots die Strafe in nur geringem Mass zu mindern ist.

4.3.2.4 Bei Betracht der eben geschilderten Straferhöhungs- und ■minderungsgründen ist zu erkennen, dass sich diese die Waage halten. Demnach ist das eingangs festgesetzte Strafmass von 120 Tagessätzen die hier angemessene Sanktion.

E. 7

Landesverweis und Ausschreibung im Schengener Informationssystem

7.1 Die Vorinstanz verwies den Beschuldigten B. _____ für die Dauer von zehn Jahren ausser Landes und ordnete die Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem (SIS) an (act. 122 S. 113 Dispositiv-Ziff. 5).

7.2 Das Gericht hat einen Ausländer, der namentlich wegen vorsätzlicher Tötung (Art. 111 StGB) verurteilt wird, unabhängig von der Höhe der Strafe für 5-15 Jahre aus der Schweiz auszuweisen (Art. 66a Abs. 1 Ingress und lit. a StGB). Diese Rechtsfolge einer obligatorischen Landesverweisung tritt auch ein, wenn es bei der konkreten Straftat bei einem Versuch geblieben ist (BGE 144 IV 168 E. 1.4.1 S. 171).

Vorliegend wird der Beschuldigte wegen versuchter vorsätzlicher Tötung im Sinne von Art. 111 StGB verurteilt, was somit gemäss eben zitierter Bestimmung obligatorisch eine Landesverweisung nach sich zieht.

7.3 Gemäss Art. 66a Abs. 2 Satz 1 StGB kann das Gericht ausnahmsweise von einer Landesverweisung absehen, wenn diese kumulativ (1.) für den Ausländer einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und (2.) die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen (Art. 66a Abs. 2 Satz 1 StGB).

7.3.1 Die Vorinstanz gelangte im angefochtenen Entscheid in Würdigung der konkreten Umstände zum Ergebnis, dass eine Landesverweisung für den Beschuldigten B. _____ keinen schweren persönlichen Härtefall bewirke bzw. dass die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung das persönliche Interesse des Beschuldigten an einem Verbleib in der Schweiz überwögen (act. 122 S. 99 E. 1.2.). Aus Sicht der Verteidigung besteht demgegenüber ein persönlicher Härtefall, welcher das hier geringfügige öffentliche Interesse an einer Landesverweisung übertreffe (act. 164 S. 164 f. Ziff. 77-81).

7.3.2 Ob im gegenständlichen Fall von der obligatorischen Ausweisung des Beschuldigten B. _____ aus der Schweiz ausnahmsweise abzusehen ist, hängt ■ entsprechend der zuvor dargelegten gesetzlichen Vorgabe ■ als erstes davon ab, dass überhaupt ein schwerer persönlicher Härtefall besteht, was im Folgenden zu klären ist.

7.3.2.1 Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung hat sich die Prüfung des Härtefalls im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB am Kriterienkatalog der Bestimmung über den "schwerwiegenden persönlichen Härtefall" in Art. 31 Abs. 1 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201) zu orientieren (BGE 146 IV 105E. 3.4.2 mit Hinweisen; 144 IV 332E. 3.3.2). Zu berücksichtigen sind namentlich der Grad der (persönlichen und wirtschaftlichen) Integration, zu der die Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, die Respektierung der Werte der Bundesverfassung, die Sprachkompetenzen, die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung zählen (Art. 58a Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration [AIG; SR 142.20]), die familiären Bindungen des Ausländers in der Schweiz bzw. in der Heimat, die Aufenthaltsdauer, der Gesundheitszustand und die Möglichkeiten für eine Wiedereingliederung im Herkunftsstaat (zum Ganzen: Urteil BGer 6B_285/2024 vom 10. September 2024 E. 1.3.1 mit zahlreichen Hinweisen).

7.3.2.2 Der Beschuldigte B. _____ kam 1977 im Heimatstaat Kosovo zur Welt und verlebte dort seine Kindheit und Jugend. An der Berufungsverhandlung (act. 164 S. 4 unten) sowie bereits in der Untersuchung (U-act. 10.3.02, Dep. 3 f.) erwähnte er, dass er im Kosovo ein Studium «Physik/Chemie» angefangen, aber nicht beendet habe. In der Folge habe er bei der Polizei gearbeitet (in der Untersuchung nannte er diesbezüglich eine Zugehörigkeit zu einem militärischen Geheimdienst, wollte sich aber nicht mehr näher erinnern und verbat sich weitere Fragen dazu). Im Jahr 2000 ■ so die unbestrittenen Ausführungen im angefochtenen Entscheid (act. 122 S. 99) ■ kam der Beschuldigte in die Schweiz, wo er drei Jahre auf dem Bau und elf Jahre als Servicetechniker arbeitete, ehe er sich 2013 mit einer Gartenbaufirma ([...]; siehe act. 109 S. 36 Ziff. 145 sowie act. 175) selbständig machte. Daneben betrieb er «zeitweise Nachtclubs» (so sein Verteidiger vor Vorinstanz: act. 109 Ziff. 145), wobei der Beschuldigte selbst dies weder vor Vorinstanz noch an der Berufungsverhandlung eigens ansprach; aktenkundig ist jedenfalls, dass er vor dem «XY _____» in Birmensdorf, wo er von Mai 2017 bis Ende 2018 (Unter)Pächter war (U-act. 8.0.01, S. 7 oben), bereits einmal einen Nachtclub in [] geführt hatte (U-act. 10.3.01 S. 4 oben). Dieses Engagement in Nachtclubs erweckt insofern Argwohn, als der

Beschuldigte konkret im «XY_____» albanische Frauen ohne Bewilligung als Animationstänzerinnen beschäftigte (siehe act. 15/8); zudem gab die oben (E. II. 4.3.4.2.2 Bst.f) bereits einmal erwähnte Auskunftsperson (ein nachmalig verurteilter Drogenhändler) vor, das «XY_____» gemeinsam mit dem Beschuldigten gepachtet zu haben, wobei sie für die Pacht CHF 120'000.- bezahlt hätten (U-act. 10.16.01, Dep. 1). Bei alledem kann daher nicht erstaunen, wenn der Beschuldigte persönlich keine Rede auf seine Tätigkeit als Betreiber von Nachtclubs verwendete. Vor Vorinstanz bezifferte er sein Einkommen auf monatlich CHF 5'000.- (davon 80% von der SUVA und 20% von seiner Firma); daneben habe er Kreditschulden in der Höhe von CHF 50'000.- (act. 61 S. 5 Dep. 16). An der Berufungsverhandlung nannte er als einziges Einkommen die SUVA-Rente von aktuell CHF 3'600.- pro Monat; den Stand der noch offenen Kredite wusste er nicht (act. 164 S. 4 unten).

Der Beschuldigte ist mit einer Landsfrau ([...], geb.) verheiratet; das Ehepaar hat drei inzwischen erwachsene Kinder () (act. 61 S. 5 Dep. 15; act. 164 S. 5 oben). Die Ehefrau ist berufstätig (U-act. 4.2.03, Dep. 2).

Aus der Untersuchung ist bekannt, dass der Beschuldigte im Kosovo mit Eltern und Geschwistern nahe Verwandte hat («[m]eine ganze Familie ist unten»), regelmässig dahin zu Besuch fährt und zudem dort unlängst auch ein Haus gebaut hat (U-act. 4.2.03, Dep. 3-5; U-act. 10.3.02, Dep. 7 f.).

7.3.2.3 Die Kernfamilie des Beschuldigten (Ehefrau und Kinder) lebt in der Schweiz; insofern bewirkt ein Landesverweis für den Beschuldigten eine räumliche Trennung von seiner Familie, falls diese ihm nicht in den Kosovo nachfolgt. Daneben bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass der Beschuldigte über den Kreis seiner hier lebenden Landsleute hinaus eine besondere soziale Bindung zur Schweiz aufweist. Im Gegenteil: Seine Integration hierzulande ist, trotz mehr als 20-jähriger Anwesenheit, nur marginal, spricht er nämlich wie sich an der Berufungshandlung gezeigt hat, nur gebrochen Deutsch, womit er sich im Alltag kaum über das Notwendigste hinaus zu verständigen vermag.

Was seine berufliche Integration in der Schweiz anbelangt, so ist diese neutral zu gewichten; einerseits scheint er über Jahre hinweg den Unterhalt für sich und seine Familie durch eine geregelte Tätigkeit auf dem Bau bestritten zu haben, bewegte sich andererseits aber in den letzten Jahren teilweise in einem eher obskuren Milieu, dies jedenfalls eingedenk dessen, dass er als Nachtclub-Gerant ausländische Tänzerinnen ohne Bewilligung beschäftigt hat. Dass im Übrigen der Beschuldigte auch sonst der öffentlichen Ordnung in der Schweiz nicht vorbehaltlos zugetan ist, hat sich auch bei seiner Widerhandlung gegen das Waffengesetz gezeigt (act. 15/7: unerlaubter Besitz von immerhin drei Schusswaffen).

Die Beziehung des Beschuldigten zu seinem Herkunftsland Kosovo ist als durchaus eng zu bezeichnen; er hat dort nicht nur eine breite Verwandtschaft, sondern hat dort unlängst sogar ein Wohnhaus bauen lassen. Es wird ihm daher problemlos möglich sein, sich im Kosovo wieder einzugliedern, zumal er dort auch die ganze Schul- und Berufsausbildung absolviert hat. Mit Blick auf das eigene Haus im Kosovo ist es zudem auch der Ehefrau des Beschuldigten ohne weiteres zumutbar, mit ihrem Gatten zusammen in ihr beider Heimatland zu übersiedeln. Ihre inzwischen erwachsenen Kinder, so sie in der Schweiz zu bleiben gedenken, werden die persönliche Beziehung zu den Eltern dank modernster Kommunikationsmittel und ausgezeichneter Mobilitätsmöglichkeiten weitgehend

uneingeschränkt fortführen können.

Der Beschuldigte bezieht nach eigenen Angaben als Folge der im Oktober 2018 erlittenen Attacke (Fall «Bilten») eine SUVA-Rente (80%); indes ist nicht bekannt, dass er an akuten gesundheitlichen Problemen leiden würde, welche eine fortwährende Behandlung (ausschliesslich) in der Schweiz erforderlich machten.

7.3.2.4 Aus dem Gesagten folgt als Erkenntnis, dass im Lichte von Art. 66a Abs. 2 StGB sowie mit Blick auch auf das in Art. 13 BV und Art. 8 EMRK verankerte Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens ein Landesverweis für den Beschuldigten keinen schweren persönlichen Härtefall bewirkt. Besteht somit kein schwerer persönlicher Härtefall, bleibt es bei der (obligatorischen) Landesverweisung, ohne dass zusätzlich eine Abwägung zwischen dem persönlichen Interesse des Beschuldigten an einem Verbleib in der Schweiz und dem öffentlichen Interesse an seiner Wegweisung zu erfolgen hat. Immerhin ist der Vollständigkeit halber zu ergänzen, dass auch diese Interessenabwägung zu Ungunsten des Beschuldigten ausfiel, wie schon die Vorinstanz zu Recht festgehalten hat und worauf hier ergänzend zu verweisen ist (siehe act. 122 S. 99 E. 1.2.).

7.4 Eine obligatorische Landesverweisung ist auf eine Dauer von 5-15 Jahre auszusprechen (Art. 66a Abs. 1 Ingress StGB).

Die Vorinstanz hat vorliegend eine Wegweisungsdauer von zehn Jahren als angemessen erachtet (act. 122 S. 99 E. 1.2. in fine). Angesichts der vom Beschuldigten begangenen schwerwiegenden Tat (und der damit einhergehenden massiven Störung der hiesigen öffentlichen Ordnung und Sicherheit) ist die erstinstanzlich festgesetzte zeitliche Dauer der Massnahme zu bestätigen. Deren Angemessenheit ist offenkundig und wurden hiergegen an der Berufungsverhandlung (zu Recht) keine Vorbehalte eingebracht und sind solche auch aus den gesamten Akten nicht ersichtlich. Der Beschuldigte ist daher in Übereinstimmung mit der Vorinstanz (act. 122 S. 113 Dispositiv-Ziff. 5) für die Dauer von zehn Jahren ausser Landes zu weisen.

7.5 Die Vorinstanz hat im angefochtenen Entscheid angeordnet, dass die Landesverweisung im Schengener Informationssystem (SIS) ausgeschrieben wird (act. 122 S. 100 E. 2. und S. 113 Dispositiv-Ziff. 5).

7.5.1 Der Beschuldigte B. _____ ist kosovarischer Staatsbürger. Der Kosovo gehört nicht dem Schengenraum an, welcher die EU/EFTA-Staaten umfasst; der Beschuldigte ist daher ein sog. Drittstaatsangehöriger (siehe dazu Art. 2 lit. f N-SIS-Verordnung; SR 362.0). Obwohl im StGB selber nicht erwähnt, muss das urteilende Strafgericht zwingend darüber entscheiden, ob die Landesverweisung eines Drittstaatsangehörigen im SIS auszuschreiben ist (Art. 20 Satz 2 N-SIS-Verordnung). Die Ausschreibung der Landesverweisung im SIS bewirkt, dass der betroffenen Person die Einreise in das Hoheitsgebiet aller Schengen-Mitgliedstaaten grundsätzlich untersagt ist. Allerdings können die übrigen Schengen-Staaten die Einreise in ihr Hoheitsgebiet im Einzelfall aus humanitären Gründen oder Gründen des nationalen Interesses oder aufgrund internationaler Verpflichtungen dennoch bewilligen. Die Souveränität der übrigen Schengen-Staaten wird durch die in der Schweiz ausgesprochene Landesverweisung, welche ausschliesslich für das Hoheitsgebiet der Schweiz gilt, nicht berührt (siehe BGE 146 IV 172 E. 3.2.3 S. 178, dort mit Hinweis auf die einschlägigen supranationalen Normen; ferner BGE 147 IV 340 E. 4.9 S. 355 f.).

7.5.2 Eine Ausschreibung im SIS setzt voraus, dass die Ausschreibungsvoraussetzungen gemäss Art. 21 und Art. 24 der Verordnung (EU) 2018/1861 erfüllt sind (Verordnung [EU] 2018/1861 des europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems [SIS] im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und zur Änderung und Aufhebung der Verordnung [EG] Nr. 1987/2006; zur Anwendbarkeit dieser Verordnung in der Schweiz siehe Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU vom 20. Dezember 2018 [SR.0.362.380.085]; siehe dazu auch BGE 147 IV 340 E. 4.2 S. 342 f.). Gemäss Art. 24 Ziff. 2 lit. a der Verordnung 2018/1861 ist die Voraussetzung für eine Ausschreibung im SIS gegeben, wenn der Drittstaatsangehörige wegen einer Straftat verurteilt worden ist, die mit Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht ist (siehe dazu aber BGE 147 IV 340 E. 4.8 S. 354, wonach die Voraussetzung von Art. 24 Abs. 2 lit. a bereits erfüllt ist, wenn der entsprechende Straftatbestand abstrakt eine Freiheitsstrafe im Höchstmass von einem Jahr oder mehr vorsieht). Zusätzlich ist sodann zu prüfen ■ dies im Lichte des Verhältnismässigkeitsprinzips gemäss Art. 21 der Verordnung 2018/1861 ■, ob von der betroffenen Person eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht. An die Annahme einer solchen Gefahr sind jedoch keine allzu hohen Anforderungen zu stellen. Nicht verlangt wird, dass das individuelle Verhalten der betroffenen Person eine tatsächliche, gegenwärtige und hinreichend schwere Gefährdung darstellt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Dass bei der Legalprognose eine konkrete Rückfallgefahr verneint und die Strafe bedingt ausgesprochen wurde, steht einer Ausschreibung der Landesverweisung im SIS daher nicht entgegen. Ebenso wenig setzt Art. 24 Abs. 2 der Verordnung 2018/1861 die Verurteilung zu einer schweren Straftat voraus, sondern es genügen eine oder mehrere Straftaten, die einzeln betrachtet oder in ihrer Gesamtheit von einer gewissen Schwere sind, unter Ausschluss von blossen Bagatelldelikten. Entscheidend ist zudem nicht das Strafmass, sondern in erster Linie die Art und Häufigkeit der Straftaten, die konkreten Tatumstände sowie das übrige Verhalten der betroffenen Person (BGE 147 IV 340 E. 4.8 S. 354 f.; Urteil BGer 6B_479/2024 E. 2.5.3).

7.5.3 Der Beschuldigte B. _____ hat sich eines gravierenden Delikts schuldig gemacht (versuchte vorsätzliche Tötung) und wird infolgedessen zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe verurteilt. Damit ist der für eine Ausschreibung im SIS vorausgesetzte Schweregrad der Straftat gegeben. In der verübten Tat hat sich zudem unmittelbar manifestiert, dass vom Beschuldigten eine beachtliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht. Dass die Ausschreibung im SIS für den Beschuldigten eine Einreisebeschränkung im ganzen Schengenraum nach sich zieht, ist hinzunehmen und lässt die Massnahme nicht als unverhältnismässig erscheinen, zumal die Reintegrationschancen für den Beschuldigten im Kosovo ausgezeichnet sind.

Demzufolge ist ■ in Übereinstimmung mit der Vorinstanz ■ die hier gegenüber dem Beschuldigten ausgesprochene Landesverweisung von zehn Jahren im SIS auszuschreiben.

E. 8

DNA-Profile

8.1 In der Untersuchung zum Fall «XY _____ Birmensdorf» wurden von B. _____ und den beiden CD. _____-Brüdern DNA-Proben entnommen und DNA-Profile angelegt (U-act.

4.1.04a; 4.2.05a; 4.3.05a). Die Vorinstanz ordnete im angefochtenen Entscheid die Vernichtung/Löschung der DNA-Proben/Profile der beiden CD. _____-Brüder an, nicht aber derjenigen von B. _____ (act. 122 S. 101 E. X. sowie S. 114 Dispositiv-Ziff. 9-11). Diese Anordnungen sind ebenfalls Gegenstand der von den Parteien gestellten Berufungsanträge.

8.2 Indem die beiden CD. _____-Brüder im vorliegenden Berufungsverfahren in Übereinstimmung mit der Vorinstanz von der Anklage einer Tatbeteiligung am Birmensdorfer-Delikt freizusprechen sind, müssen die von ihnen im vorliegenden Verfahren erlangten DNA-Proben/Profile zwingend vernichtet bzw. gelöscht werden (Art. 9 Abs. 1 lit. c und Art. 16 Abs. 1 lit. a des DNA-Profil-Gesetzes, SR 363); die entgegengesetzten Berufungsanträge der Staatsanwaltschaft sind damit abzuweisen. Diese Löschanweisung betrifft allfällige in früheren Verfahren erstellte DNA-Profile nicht (siehe etwa act. 15/3, dort act. 16/9).

Demgegenüber ist in Bezug auf den hier zu einer längeren Freiheitsstrafe verurteilten B. _____ zum jetzigen Zeitpunkt sowohl eine Vernichtung der DNA-Probe als auch eine Löschung des DNA-Profiles ausgeschlossen (Art. 9 Abs. 2 und Art. 16 Abs. 2 lit. c des DNA-Profil-Gesetzes); dies führt zur Abweisung des entgegengesetzten Berufungsantrags des Beschuldigten.

E. 9

Zivilansprüche von A. _____

9.1 Schadenersatz

9.1.1 Die Vorinstanz hielt in ihrem Entscheid fest, dass dem Privatkläger A. _____ gegenüber dem Beschuldigten B. _____ ein Anspruch auf Schadenersatz zustehe; zur konkreten Bestimmung des Schadenersatzes wurde der Privatkläger jedoch auf den Zivilweg verwiesen (act. 122 S. 115 f. Dispositiv-Ziff. 20).

Seitens des Beschuldigten ist diese Urteilsziffer ebenfalls angefochten, indem er in seiner Berufung beantragt, es seien die Zivilforderungen des Privatklägers abzuweisen. Der Privatkläger seinerseits hat im Berufungsverfahren gegen die erstinstanzlich angeordnete Verweisung auf den Zivilweg zur konkreten Bestimmung des Schadenersatzes nicht opponiert, zumal er selber vor Vorinstanz ohnehin keine bezifferte Schadenersatzforderung geltend gemacht hat.

In seiner Berufungserklärung beantragte der Privatkläger allerdings, es seien die drei Beschuldigten (B. _____ und die CD. _____-Brüder) zu verpflichten, ihm (dem Privatkläger) eine Entschädigung für seine anwaltliche Vertretung in der Höhe der vor erster Instanz eingereichten Honorarnote zu bezahlen (act. 134 Antrag Ziff. 4). In Bezug auf die hier freizusprechenden CD. _____-Brüder ist dieser Antrag abzuweisen (siehe dazu mehr nachfolgend E. 9.1.3). In Bezug auf den hier zu verurteilenden und insofern ersatzpflichtigen B. _____ (siehe gleich nachfolgend) ist der Privatkläger mit dem betreffenden Anspruch auf den Zivilweg zu verweisen. Dies, weil die Kosten der Rechtsvertretung des Privatklägers im erstinstanzlichen Verfahren zufolge gewährter unentgeltlicher Rechtspflege (teilweise) aus der Gerichtskasse bezahlt wurden (act. 122 S. 110 f. E. 4.4. und S. 116 Dispositiv-Ziff. 25) und der Privatkläger zur Substantiierung eines gegebenenfalls noch offenen Anspruchs (einzig noch gegenüber B. _____) an der Berufungsverhandlung keine Ausführungen machte (siehe act. 164 S. 105 ff.).

9.1.2 Der Beschuldigte B. _____ hat anlässlich des gewaltsamen Vorfalls im «XY _____» mit der versuchten vorsätzlichen Tötung bzw. der dabei dem Privatkläger zugefügten schweren Körperverschwendung eine unerlaubte Handlung begangen, derentwegen er gegenüber dem Privatkläger schadenersatzpflichtig ist (Art. 41 Abs. 1 OR in Verbindung mit Art. 46 Abs. 1 OR). Dies erwog bereits die Vorinstanz zutreffend (act. 122 S. 109 oben), weshalb dem Berufungsantrag des Beschuldigten auf Abweisung der Zivilansprüche des Privatklägers nicht zu folgen ist.

9.1.3 Insofern der Privatkläger in seiner Berufung beantragt, es sei festzustellen, dass ebenso die beiden CD. _____-Brüder ihm gegenüber im Grundsatz schadenersatzpflichtig seien, so ist dieser Antrag abzuweisen, da die beiden CD. _____-Brüder im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung im «XY _____» freizusprechen sind und diesbezüglich daher keine unerlaubte Handlung auf der Hand liegt, welche zivilrechtliche Ersatzansprüche begründen würde.

9.2 Genugtuung

9.2.1 Gleich wie beim Schadenersatz hat die Vorinstanz ebenso in Bezug auf eine Genugtuung entschieden, dass ein entsprechender Anspruch des Privatklägers gegenüber dem Beschuldigten B. _____ zwar besteht, der Privatkläger jedoch zur Bestimmung der konkreten Höhe seines Anspruchs den Zivilweg zu beschreiten hat (act. 122 S. 116 Dispositiv-Ziff. 21).

Der Privatkläger begehrt in seiner Berufung, es seien B. _____ und die beiden CD. _____-Brüder aufgrund der gewaltsamen Attacke auf ihn, den Privatkläger, zur Bezahlung einer Genugtuung von je CHF 3'000.-, verzinslich zu 5 % seit dem 20. Mai 2017, zu verpflichten. Umgekehrt beantragt der Beschuldigte B. _____, er sei von der erstinstanzlich im Grundsatz festgehaltenen Verpflichtung zur Leistung einer Genugtuung zu entbinden.

9.2.2 Bei einer Körperverschwendung kann der Richter unter Würdigung der besonderen Umstände dem Verletzten eine angemessene Genugtuung zusprechen (Art. 47 OR), zahlbar durch den Verursacher der Verschwendung (Art. 41 Abs. 1 OR).

9.2.2.1 Nachdem sich den beiden CD. _____-Brüdern eine Tatbeteiligung an der gewaltsamen Attacke auf den Privatkläger am 20. Mai 2017 im «XY _____» in Birmensdorf nicht nachweisen lässt und sie in diesem Anklagepunkt freizusprechen sind, können sie in diesem Verfahren selbstredend auch nicht zur Bezahlung einer Genugtuung an den Privatkläger verpflichtet werden. Insofern ist demnach die Berufung des Privatklägers abzuweisen.

9.2.2.2 Anders die Ausgangslage beim Beschuldigten B. _____: Indem dieser dem Privatkläger einen offenen Schädelbruch zufügte, ist gestützt auf Art. 47 OR «in Würdigung der besonderen Umstände» zu prüfen, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe er gegenüber dem Privatkläger zu einer Genugtuungszahlung zu verpflichten ist.

Der Privatkläger verlangt vom Beschuldigten eine Genugtuung in der Höhe von CHF 3'000.-, zuzüglich 5 % Zins seit dem 20. Mai 2017. Dieser Antrag ist für das Berufungsgericht verbindlich (Art. 391 Abs. 1 lit. b StPO); das Obergericht kann folglich von vornherein nicht über diesen Betrag hinausgehen, auch wenn die Mitbeschuldigten CD. _____-Brüder, gegenüber denen der Privatkläger ebenfalls eine Genugtuungsforderung von je CHF 3'000.- eingeklagt hat, hier freizusprechen sind.

Mit der Genugtuung wird die durch die Körperverletzung verursachte immaterielle Unbill entschädigt; die Genugtuung hat somit eine Ausgleichsfunktion, indem mit der Zahlung eines Geldbetrags das beeinträchtigte Wohlbefinden des Verletzten spürbar gelindert werden soll (ZK OR-Landolt, vor Art. 47-49, N 17 f.). Damit allerdings eine Genugtuung in Frage kommt, bedarf es einer erheblichen verletzungsbedingten Störung des psychischen Gleichgewichts; heilt daher eine Verletzung ohne Komplikationen und bleibende Spuren, ist grundsätzlich keine Genugtuung geschuldet, es sei denn, die Verletzung hatte einen längeren Spitalaufenthalt mit zahlreichen Eingriffen, lang anhaltende Schmerzen oder eine lange Arbeitsunfähigkeit zur Folge (CHK-Müller, OR 47 N 9). Stets aber ist auch die konkrete Situation zu berücksichtigen, welche zur Körperverletzung geführt hat; wird die Körperverletzung vorsätzlich und unter traumatischen Umständen zugefügt, so ist selbst bei einer Verletzung von objektiv geringer Schwere eine Genugtuung gerechtfertigt (Urteil BGer 6S.334/2004 vom 30. November 2004 E. 4.2). Allerdings ist ebenso ein allfälliges Selbstverschulden der geschädigten Person zu berücksichtigen (CHK-Müller, OR 47 N 20).

Der Privatkläger wurde Opfer einer vom Beschuldigten vorsätzlich ausgeübten Gewaltattacke. Er zog sich dabei eine massive Kopfverletzung zu, welche einen zehntägigen Spitalaufenthalt erforderlich machte. Soweit aus den Akten bekannt, ist die Verletzung inzwischen verheilt; im Übrigen ist in diesem Zusammenhang mit Blick auf Art. 44 Abs. 1 OR zu erwähnen, dass der Privatkläger während seiner Hospitalisation einen damals notwendig erachteten operativen Eingriff ablehnte. Eine längere (tatsächliche) Arbeitsunfähigkeit des Privatklägers als Folge des erlittenen Schädelbruchs ist in den Akten nicht fundiert dokumentiert. Zu beachten ist sodann bei aller Brutalität der vom Beschuldigten begangenen Tat, dass der Privatkläger damals zusammen mit seinem Begleiter E._____ die Auseinandersetzung selber provozierte. In Würdigung all dieser Umstände erscheint eine Genugtuung in Höhe von CHF 2'000.- als angemessen.

9.2.2.3 Die Genugtuung ist ab dem 20. Mai 2017, dem Tag des schädigenden Ereignisses, mit 5 % (Art. 73 OR) zu verzinsen (ZK OR-Landolt, vor Art. 47-49, N 201 mit Hinweisen). Dieser sog. Schadenszins (Genugtuungszins) ist bis zum Urteilstag als Ausgleich für die bis dahin vorenthaltene Nutzung des Kapitals zuzusprechen und ziffernmässig neben der Genugtuungssumme im Urteil festzuhalten; zugleich hat das Gericht festzuhalten, ab wann ein Verzugszins von ebenfalls 5 % auf der Genugtuungssumme bezahlt werden muss (CHK-Müller, OR 47 N 20; ZK OR-Landolt, vor Art. 47-49, N 208 f.).

Bei der vorstehend festgesetzten Genugtuungssumme von CHF 2'000.- beträgt demnach der zusätzlich geschuldete Schadenszins CHF 750.- (Mai 2017 bis November 2024 = 7½ Jahre zu 5 %); auf der Genugtuungssumme von CHF 2'000.- läuft ab Datum des vorliegenden Urteils ein Verzugszins von 5 %.

9.2.2.4 Das soeben festgehaltene Ergebnis bedeutet, dass die Berufung des Privatklägers in diesem Punkt teilweise gutzuheissen ist (teilweise darum, weil einerseits die Vorinstanz noch keinen Genugtuungsbetrag festgesetzt, der Privatkläger andererseits eine etwas höhere Genugtuung von CHF 3'000.- gefordert hat), wogegen der auf Ablehnung eines Genugtuungsanspruchs gerichtete Berufungsantrag des Beschuldigten B._____ abzuweisen ist.

E. 10

C._____ wird im Sinne von Art. 66abis StGB für 3 Jahre des Landes verwiesen.

E. 10.1

B. _____

Der Beschuldigte B. _____ wird vorliegend zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe verurteilt. Er hat daher gegenüber dem Staat keinen Forderungsanspruch im Sinne von Art. 429 Abs. 1 StPO. Infolgedessen sind seine von ihm diesbezüglich im Berufungsverfahren gestellten Forderungsbegehren abzuweisen.

E. 10.2

C. _____

10.2.1 Ausgangslage

Als Tatverdächtiger im Deliktsfall «Birmensdorf» befand sich C. _____ vom 9. Oktober 2019 bis zum 8. Dezember 2020, mithin 427 Tage, in Untersuchungshaft bzw. teilweise im vorzeitigen Strafvollzug (act 10; U-act. 4.1.01; sowie U-act. 4.1.38 ■ 4.1.50). Er wird im vorliegenden Verfahren vom Anklagevorwurf der Tatbeteiligung am Delikt «Birmensdorf» freigesprochen.

Als Folge dieses Freispruchs (sowie auch des Freispruchs vom Vorhalt der Täuschung der Behörde) sprach die Vorinstanz C. _____ zum Ausgleich seiner durch die Haft erlittenen wirtschaftlichen Einbusse zulasten der Gerichtskasse Schadenersatz (Art. 429 Abs. 1 lit. b StPO) in Höhe von CHF 48'000.- sowie für erduldeten Unannehmlichkeiten eine Genugtuung (Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO) in Höhe von CHF 42'700.- zu, beide Beträge je zuzüglich 5 % Zins ab 9. Mai 2020 (act. 122 S. 103 ff. E. 2.2. und S. 115 Dispositiv-Ziff. 16 und 17).

C. _____ beantragt in seiner Anschlussberufung (act. 146) eine Erhöhung der Genugtuungssumme auf CHF 126'800.-, zuzüglich Zins von 5 % seit 9. Mai 2020. Anders die Staatsanwaltschaft: Sie trägt in ihrer Berufung an, es sei C. _____ weder Schadenersatz noch Genugtuung zuzusprechen.

10.2.2 Schadenersatz zufolge wirtschaftlicher Einbusse

10.2.2.1 Nachdem C. _____ in Bezug auf das Delikt ■Birmensdorf■ in Übereinstimmung mit der Vorinstanz von Schuld und Strafe freizusprechen ist, hat er Anspruch auf eine Entschädigung, soweit er aufgrund seiner Beteiligung am Strafverfahren eine wirtschaftliche Einbusse erlitten hat (Art. 429 Abs. 1 lit. b StPO).

Die Staatsanwaltschaft stellt in ihrer Berufung Antrag auf Streichung des von der Vorinstanz auf CHF 48'000.- festgesetzten Schadenersatzanspruchs von C. _____.

10.2.2.2 Die Vorinstanz bejahte bei C. _____ einen haftbedingten Erwerbsausfall (Schaden) mit Blick darauf, dass er vor der Verhaftung bei der Firma ZZ. _____ GmbH als Eisenleger gearbeitet habe (act. 122 S. 104 f. E. 2.2.2.).

Die Vorinstanz ist allerdings mit ihrer Annahme, C. _____ sei vor seiner Verhaftung berufstätig gewesen, einer mutwilligen Täuschung unterlegen. Bei den von C. _____ eingereichten Lohnabrechnungen für die Monate Juli 2019 bis September 2019 (U-act. 2.1.07-1 bzw. U-act. 8.2.08) sticht nämlich sogleich ins Auge, dass für alle drei Monate just die exakt gleiche Anzahl Arbeitsstunden (174) angegeben ist. Dies, obschon es sich bei der vermeintlichen Anstellung um eine solche im Stundenlohn handelte und hierzu im Arbeitsvertrag (siehe dazu U-act. 8.2.07) in dessen Ziff. 6 Folgendes zu lesen ist: «Die

Vertragsparteien sind sich bewusst, dass die Arbeitszeiten unregelmässig anfallen können und nicht im Voraus festgelegt werden können». Bei der Arbeitgeberin ZZ._____ GmbH handelte es sich übrigens um eine Einmann-GmbH eines nordmadzedonischen Staatsangehörigen; 2021 fallierte die Firma, wobei das Konkursverfahren mangels Aktiven eingestellt wurde (act. 177). Eine von der Glarner Kantonspolizei im September 2019 via Kantonspolizei Zürich veranlasste Nachforschung zur ZZ._____ GmbH ergab, dass es sich bei der ZZ._____ GmbH offensichtlich um eine Scheinfirma handelte; an der Domiziladresse des Unternehmens fand sich nicht einmal ein Briefkasten und es bestand auch kein Mietverhältnis mit der dortigen Immobilienbesitzerin (siehe hierzu auch U-act. 10.0.07-3). Aktenkundig ist zudem, dass die ZZ._____ GmbH auf den angeblich bar ausbezahlten Arbeitslöhnen keine Sozialversicherungsbeiträge abrechnete. Der Inhaber der ZZ._____ GmbH sagte im Februar 2020 gegenüber der Polizei aus, er habe die AHV-Beiträge noch nicht einbezahlt, werde dies aber noch nachholen und der Polizei die entsprechenden Unterlagen zustellen (U-act. 10.18.01 Dep. 29 f.), was in der Folge jedoch nicht passierte. Eine Abklärung der Staatsanwaltschaft bei der Ausgleichskasse SVA Zürich im Juli 2020 ergab, dass die Ausgleichskasse bis zu diesem Zeitpunkt über keine Akten/Informationen betreffend C._____ verfügte (U-act. 9.1.05). Die Polizei erhielt ■ nach mehrmaliger Vertröstung (U-act. 10.0.06, Dep. 26; U-act. 10.0.08, Dep. 9) ■ von der ZZ._____ GmbH (erst) im September 2020 für vier Arbeitswochen (zwei im Juli 2019, zwei im August 2019) handschriftlich verfasste vorgebliche Arbeitsstundenaufzeichnungen (U-act. 8.2.09). Diese Auflistungen sind allerdings gänzlich nichtssagend, eine offensichtliche Farce. Es fällt sogleich auf, dass diese Zettel mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit alle im Nachhinein in einem Zug erstellt wurden; sie haben mit einer validen Stundenaufzeichnung fast so wenig gemein wie Feuer und Wasser. In Anbetracht all dessen überrascht am Ende nicht wirklich, dass C._____ selbst in der Untersuchung auf konkrete Fragen zu diesem (erlogenen) Arbeitsverhältnis jegliche Aussagen verweigerte (U-act. 10.0.06 und U-act. 10.0.08 S. 3 Dep. 3 ■ 7; dazu mehr unten E. III.).

Aus alledem erwächst als Fazit, dass die in den Akten befindlichen Belege (Arbeitsvertrag; Lohnabrechnungen; Stundenbelege) mutwillig mit falschem Inhalt aufgesetzt wurden, um zwischen der ZZ._____ GmbH und C._____ ein Arbeitsverhältnis zu fingieren, wie dies auch die Staatsanwaltschaft vor Obergericht zutreffend darlegte (act. 164 S. 84 unten). Aber selbst wenn C._____ (vereinzelte) Arbeitsstunden für die ZZ._____ GmbH geleistet hätte, handelte es sich dabei ganz gewiss um volkswirtschaftlich schädliche Schwarzarbeit. Es liegt unbestritten nicht im Sinne von Art. 429 Abs. 1 lit. b StPO, einen Entschädigungsanspruch für entgangene Schwarzarbeit zu begründen.

10.2.2.3 Steht somit fest, dass C._____ vor seiner Verhaftung im Oktober 2019 bereits seit längerem keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen war und auch keinerlei Anhaltspunkte dafür bestehen, dass er in absehbarer Zeit eine Arbeitsstelle angetreten hätte, so führte seine Inhaftierung zu keinem Erwerbsausfall, welcher gestützt auf Art. 429 Abs. 1 lit. b StPO zu entschädigen wäre. In diesem Punkt ist daher die Berufung der Staatsanwaltschaft begründet; Dispositiv-Ziff. 16 des erstinstanzlichen Entscheids, worin die Vorinstanz C._____ CHF 48'000.- Schadenersatz zuerkannt hat, ist ersatzlos aufzuheben.

10.2.3 Genugtuung

10.2.3.1 Die Vorinstanz sprach C._____ zum Ausgleich des durch die Haft (Untersuchungshaft und teilweise vorzeitiger Strafvollzug) erlittenen Ungemachs eine Genugtuung von CHF 42'700.- zu, nebst 5 % Zins ab 9. Mai 2020 (act. 122 S. 115

Dispositiv-Ziff. 17). C._____ verlangt mit Anschlussberufung eine Erhöhung dieser Summe auf CHF126'800.-.

10.2.3.2Die Vorinstanz erachtete eine Genugtuung von CHF 100.- pro Hafttag als angemessen, was bei insgesamt 427 Hafttagen die im Urteil ausgesprochene Summe von CHF 42'700.- ergibt. Aus Sicht der Vorinstanz lag weder eine unangemessene Isolationshaft noch eine Verletzung des Beschleunigungsgebots vor, welche einen höheren Tagesansatz rechtfertigen würden (act. 122 S. 105 E.2.2.3.).

Die Verteidigerin von C._____ argumentiert zur beantragten Erhöhung der Genugtuungssumme, bei der Bemessung der Genugtuung könne von der bundesgerichtlichen Faustregel von CHF 200.-/Hafttag nach unten abgewichen werden, doch sei dies zu begründen. Unlängst habe das Bundesgericht einen Ansatz CHF 100.-/Hafttag geschützt mit der Begründung, die Haft habe die Lebensumstände der betroffenen Person (arbeitslos, sozial nicht integriert, illegal anwesend) nicht massgeblich verändert. C._____ jedoch habe sich legal in der Schweiz aufgehalten, habe immer gearbeitet und verfüge hier über ein stabiles Beziehungsnetz, weshalb keine speziellen Umstände vorlägen, welche ein Unterschreiten des Ansatzes CHF 200.-/Hafttag rechtfertigen würden. Im Gegenteil: aufgrund besonderer Umstände, welche erstinstanzlich zwar dargelegt, von der Vorinstanz aber nicht gewürdigt worden seien, sei hier ein höherer Tagessatz als CHF 200.-/Hafttag geboten. C._____ habe sich während über der Hälfte der Haft, konkret 270 Tage, nicht bloss in Einzelhaft, sondern in Isolation ohne Kontakt zu Angehörigen oder Mithäftlingen befunden. Die Isolation sei vorliegend entgegen der Auffassung der Vorinstanz nicht gerechtfertigt gewesen. Eine Isolierung sei eine Abweichung vom «Normalfall», die sich in casu massiv erschwerend auswirke. C._____ habe sehr unter der Isolation gelitten. Besonders die Trennung von seinem Sohn, der damals eben erst eine Wohnung zum gemeinsamen Bezug gesucht habe, sei sehr belastend gewesen. Der psychische Druck habe sich in der Folge in gesundheitlichen Beschwerden geäussert (psychosomatische Atembeschwerden, starke Hautausschläge, zudem aufgrund einer vorbestandenen Verletzung Knieschmerzen, die einer Physiotherapie bedurft hätten). Weiter zugespitzt habe sich die Situation, als die damals erkrankte Mutter vor ihrem Tod ihn nicht noch einmal habe besuchen können. Überdies sei die Untersuchung nicht beförderlich geführt worden; die Schlusseilvernahme in der Causa «Birmensdorf» hätte, soweit sie überhaupt nötig gewesen sei, schon im Februar 2020 statt erst im September 2020 erfolgen können; C._____ sei während neun Monaten in Haft verblieben, obwohl bezüglich «Birmensdorf» keine Untersuchungshandlungen mehr erfolgt seien. Für die entsprechende Verletzung des Beschleunigungsgebotes sei eine Erhöhung des Grundtagessatzes um CHF 50.- angemessen. Es resultiere somit ausgehend vom Normalsatz von CHF 200.-/Tag für 428 [richtig wäre 427] Hafttage, einer Erhöhung aufgrund erschwerender Umstände um CHF 100.-/Tag für 270 Tage und der Verletzung des Beschleunigungsgebots um CHF 50.-/Tag für 284 Tage eine Genugtuungssumme von insgesamt CHF 126'800.- nebst Zins (zum Ganzen: act. 164 S. 145 ff.).

10.2.3.3Genugtuung nur für 307 Tage, nicht für 427 Tage

Wie im nachfolgenden Kapitel III (Vorfall «Einsiedeln») dargelegt wird, ist C._____ im Gegensatz zum angefochtenen Entscheid wegen versuchter Täuschung der Behörden gemäss Art. 118 Abs. 1 AIG in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen und verfällt er dadurch in eine Geldstrafe von 120 Tagessätzen. Auf diese Geldstrafe sind 120 Tage ausgestandene Untersuchungshaft anzurechnen, womit die betreffende Geldstrafe

als damit verbüsst gilt (Art. 51 StGB; eingehend unten E. III. 4.4). Für die an die Geldstrafe anrechenbaren 120 Tage Untersuchungshaft ist keine Genugtuung geschuldet; infolgedessen ist nachstehend die Genugtuung noch für 307 Tage zu bestimmen (427 Hafttage abzüglich 120 Tage).

10.2.3.4 Die materiellrechtlich auf Art. 28a Abs. 3 ZGB und Art. 49 OR beruhende Genugtuung bezweckt den Ausgleich für erlittene immaterielle Unbill, indem das Wohlbefinden anderweitig gesteigert oder die Beeinträchtigung erträglicher gemacht wird. Bemessungskriterien sind vor allem die Art und Schwere der Verletzung, die Intensität und Dauer der Auswirkungen auf die Persönlichkeit des Betroffenen, der Grad des Verschuldens des Haftpflichtigen, ein allfälliges Selbstverschulden des Geschädigten sowie die Aussicht auf Linderung des Schmerzes durch die Zahlung eines Geldbetrags. Im Falle einer ungerechtfertigten Inhaftierung erachtet die Rechtsprechung bei kurzer Haftdauer grundsätzlich einen Betrag von Fr. 200.-- pro Tag als angemessen, soweit keine besonderen Umstände einen tieferen oder höheren Betrag rechtfertigen. Dieser Tagessatz ist indes nur ein Kriterium für die Ermittlung der Grössenordnung der Entschädigung. In einem zweiten Schritt sind auch die Besonderheiten des Einzelfalls zu berücksichtigen wie die Dauer des Freiheitsentzugs, die Auswirkungen des Strafverfahrens auf die betroffene Person und die Schwere der ihr vorgeworfenen Taten etc. Bei längerer Untersuchungshaft (von mehreren Monaten Dauer) ist der Tagessatz in der Regel zu senken, da die erste Haftzeit besonders schwer ins Gewicht fällt (zum Ganzen: Urteil BGer 7B_834/2023 vom 17. September 2024 E. 3.3.2 und E. 3.3.4 mit zahlreichen Hinweisen).

10.2.3.4.1 Bei der hier langen Dauer der Untersuchungshaft von 14 Monaten und der damit einhergehenden Haftgewöhnung, ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz unter diesem Gesichtswinkel den Tagessatz auf CHF 100.- festgesetzt hat.

C._____ wurde durch die Haft im Vergleich zu einer durchschnittlich beschuldigten Person weit weniger hart getroffen. So ist aktenkundig, dass er 2007 und 2009 vom Obergericht des Kantons Zürich zu einer insgesamt mehrjährigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde, wobei er im April 2011 bedingt aus dem Vollzug entlassen wurde. Im Februar 2018 handelte er sich abermals eine unbedingte Freiheitsstrafe von diesmal drei Monaten ein (zum Ganzen: act. 176 sowie act. 15/3 - 15/5). Vor diesem Hintergrund ist die Haftempfindlichkeit von C._____ als mässig zu bezeichnen, zumal er auch nicht etwa aus einer familiären Beziehung herausgerissen wurde, da er nicht mehr mit seiner ■ soweit bekannt ■ zweiten Ehefrau zusammenwohnte (siehe dazu U■act. 4.1.45-1, S. 10 oben). Sodann trifft es auch nicht zu, dass C._____ «immer gearbeitet hat»: erstens liegen Lohnabrechnungen einzig für die Monate Juli 2019 bis September 2019 im Recht und war ■ zweitens ■ dieses Arbeitsverhältnis nachweislich fingiert (siehe zuvor E. 10.2.2.2).

Beim eingangs genannten Ansatz von CHF 100.- resultiert bei 307 Hafttagen eine (Grund)Genugtuung von CHF 30'700.-.

10.2.3.4.2 Im Gegenzug ist die (zeitweilige) Isolierung während der Haft mit einem Zuschlag von CHF 30.-/Tag für die von der Verteidigung genannte Dauer von 270 Tagen auszugleichen, womit sich die vorstehende Summe von CHF 30'700.- um CHF 8'100.- auf total CHF 38'800.- erhöht.

Eine weitergehende Erhöhung zufolge Isolierung ist nicht angezeigt. Denn hierzu ist immerhin zu beachten, dass C._____ in der Untersuchung ein falsches Alibi angab (siehe oben E. II. 4.3.5.3.4 Bst.a), was den Tatverdacht gegen ihn beeinflusste und insofern eine

Minimierung von Drittkontakten nach sich zog. Vor allem aber fällt hier ins Gewicht, dass 2020 Haftbesuche allein schon aufgrund der damaligen Corona-Lage während längerer Zeit ausgeschlossen waren (dazu U-act. 4.1.34; von dieser Einschränkung waren ebenso andere Einrichtungen wie beispielsweise Spitäler und Altersheime betroffen). Was ferner die geschilderten gesundheitlichen Probleme von C._____ anbelangt, so war in der Untersuchung dessen ärztliche Versorgung gewährleistet (siehe dazu U-act. 4.1.26 S. 2 sowie die zahlreichen Arztrechnungen: U-act. 17.3.01; 17.3.03; 17.3.14; 17.3.15; 17.3.17; 17.3.18; 17.3.19;). Nicht ersichtlich ist schliesslich, dass C._____ durch die Trennung von seinem in der Schweiz wohnhaften Sohn (geb. 1997, aus erster Ehe; siehe act. 15/4 S. 79 oben) speziell belastet gewesen wäre. Den Akten ist jedenfalls zu entnehmen, dass mindestens bis Februar 2018 gegen C._____ ein Einreiseverbot in die Schweiz bestand (siehe act. 15/3) und demnach bis dahin der Kontakt zu seinem Sohn nicht besonders eng gewesen sein konnte; zudem befand er sich, als sein Sohn im Kindes-/Teenageralter war, über mehrere Jahre im Strafvollzug, was (selbstverschuldet) der Entwicklung eines Näheverhältnisses ebenfalls entgegenstand.

In Bezug auf die geltend gemachte Verletzung des Beschleunigungsgebots ist eine solche in Übereinstimmung mit der Vorinstanz zu verneinen. Die Untersuchungshaft wurde vom hiesigen Zwangsmassnahmengericht regelmässig überprüft und dabei auch in zeitlicher Hinsicht als gerechtfertigt beurteilt (U-act. 4.1.36; 4.1.45). Vor allem aber kann nicht ausser Acht bleiben, dass die Delikte «Bilten» und «Birmensdorf» miteinander verwoben waren (siehe oben E. II. die einleitende Vorbemerkung zum Gerichtsstand Glarus) und insofern die Untersuchungsdauer nicht isoliert nur mit Blick auf das Delikt «Birmensdorf» beurteilt werden darf; im Parallelverfahren «Bilten» dauerte die Untersuchung über 2020 hinaus und erfolgte die Anklageerhebung Anfang März 2021 (Verfahrensdossier «Bilten», SG.2021.00014-20, act. 1).

10.2.3.5 Daraus folgt als Fazit, dass eine Genugtuung von CHF 38'800.- im Ergebnis angemessen und entgegen dem Antrag von C._____ keine höhere Summe zuzusprechen ist. Dass dieser Betrag ab 9. Mai 2020 (mittlerer Verfall) mit 5 % zu verzinsen ist, entspricht der gesetzlichen Realität (Art. 73 OR) und war im Berufungsverfahren unbestritten.

E. 10.3

D._____

10.3.1 Ausgangslage

Als Tatverdächtiger im Deliktsfall «Birmensdorf» befand sich D._____ vom 23. September 2019 bis zum 10. Dezember 2019 und somit 79 Tage in Untersuchungshaft (U-act. 4.3.01 und 4.3.27). Er wird im vorliegenden Verfahren vom Anklagevorwurf der Tatbeteiligung am Delikt «Birmensdorf» freigesprochen.

Als Folge dieses Freispruchs sprach die Vorinstanz D._____ zum Ausgleich seiner im Strafverfahren erlittenen wirtschaftlichen Einbusse zulasten der Gerichtskasse Schadenersatz (Art. 429 Abs. 1 lit. b StPO) in Höhe von CHF 7'889.20 sowie für erduldeten Unannehmlichkeiten eine Genugtuung (Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO) in Höhe von CHF 15'800.- zu, beide Beträge je zuzüglich 5 % Zins ab 17. Februar 2020 (act. 122 S. 105 ff. E. 2.3. und S. 115 Dispositiv-Ziff. 18 und 19).

D._____ beantragt in seiner Anschlussberufung (act. 145) eine Erhöhung des Schadenersatzes auf CHF 25'900.-, zuzüglich Zins zu 5 % seit dem 1. Februar 2020. Die Staatsanwaltschaft trägt in ihrer Berufung an, keinen Schadenersatz zuzusprechen. Die erstinstanzlich dem Beschuldigten D._____ zugesprochene Genugtuung von CHF 15'800.- ist unbestritten.

10.3.2 Schadenersatz zufolge wirtschaftlicher Einbusse

10.3.2.1 An dieser Stelle ist vorweg zu konstatieren, dass anhand der Erwägungen der Vorinstanz nicht nachvollziehbar ist, wie sie zu der in Dispositiv-Ziff. 18 festgesetzten Entschädigung von CHF 7'889.20 gelangt ist. Gemäss dem in den Erwägungen angegebenen Endergebnis betrüge die Entschädigung bloss CHF 1'639.20 (act. 122 S. 107 ganz unten). Freilich gibt diese Summe nicht das von der Vorinstanz gemeinte Resultat wieder. Folgt man den von der Vorinstanz angestellten Überlegungen (act. 122 S. 107 E. 2.3.2.), so sieht die Rechnung richtigerweise wie folgt aus: Erwerbsausfall von CHF 7'500.- (Haft von 2½ Monate à CHF 3'000.-/Mt.) abzüglich CHF 2'500.- (durch die Haft eingesparte Kosten) zuzüglich CHF 389.20 Fahrspesen (Kosten für die Anreise nach Glarus zu Verfahrensterminen; 7 x CHF 55.60), ergibt im Total CHF 5'389.20.

10.3.2.2 Nachdem D._____ in Bezug auf das Delikt «Birmensdorf» in Übereinstimmung mit der Vorinstanz von Schuld und Strafe freizusprechen ist, hat er Anspruch auf eine Entschädigung, soweit er aufgrund seiner Beteiligung am Strafverfahren eine wirtschaftliche Einbusse erlitten hat (Art. 429 Abs. 1 lit. b StPO).

10.3.2.3 Die Vorinstanz sprach D._____ gestützt auf Art. 429 Abs. 1 lit. b StPO unter zwei Aspekten eine Entschädigung zu (einerseits Erwerbsausfall zufolge seiner Inhaftierung, andererseits Spesen für die Anreise zu Verfahrensterminen hier in Glarus, als D._____ bereits wieder aus der Untersuchungshaft entlassen war). Diese beiden Positionen werden nachstehend gesondert geprüft; als erstes der geltend gemachte Erwerbsausfall.

10.3.2.3.1 Der Rechtsvertreter von D._____ führte an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung aus, sein Mandant sei 2018 aus fünf Metern Höhe auf den Kopf gefallen und habe seitdem Taggelder bezogen; im September 2019 habe er eine neue Anstellung gefunden (act. 105 S. 9). D._____ gab bei der Hafteröffnung am 23. September 2019 zu Protokoll, er arbeite «seit einem Monat wieder», wegen der noch immer starken Kopfschmerzen allerdings nur Teilzeit, wobei sein Monatslohn zwischen CHF 2'500.- und CHF 3'000.- betrage, den genauen Betrag wisse er im Moment noch nicht. Er sagte weiter aus, dass er «normal» selbständig sei, seit seinem Unfall aber keine Arbeit mehr angenommen habe; sein Kollege habe eine Firma und arbeite mit der Firma [...] zusammen; bei diesem Kollegen arbeite er «auf Regie / stundenweise»; die Firma seines Kollegen heisse ■ so glaube er ■ WW._____ GmbH in Wald/ZH. Auf die Frage, was er bei einer Entlassung aus der Haft unternähme, antwortete er, dass er zur Arbeit gehen oder auf die Kinder aufpassen würde (zum Ganzen: U-act. 4.3.03, S. 4 f. Dep. 3 ■ 6 und Dep. 20). Demgegenüber berichtete der Rechtsvertreter von D._____ vor Vorinstanz, dieser sei zur Zeit der Haft Geschäftsführer einer GmbH gewesen; er hätte Ende September 2019 «einen grossen Auftrag übernehmen sollen» und hätte damit einen Lohn bis weit über Dezember 2019 hinaus gehabt. Aufgrund der Haft sei die Firma Konkurs gegangen, er sei im Dezember ■ die schlechteste Zeit, um als Eisenleger Arbeit zu finden ■ entlassen worden und habe erst 2021 wieder eine Anstellung gefunden; ohne Haft hätte er den Auftrag umsetzen können und hätte weitere Aufträge erhalten, weshalb bei der fälligen

Entschädigung mindestens ein halber Jahreslohn dazuzurechnen sei (zum Ganzen act. 105 S. 9 f.). Vor Obergericht führte der Rechtsvertreter aus, sein Mandant habe ab September 2019 wieder 5-6 Stunden am Tag gearbeitet; er sei damals angestellt gewesen, wobei die Arbeitgeberin eine Einmannfirma mit ihm als einzigem Angestellten gewesen sei; infolgedessen sei der von der Firma seit 1. September 2019 bis zur Verhaftung von D._____ erzielte Ertrag auf den ganzen September hochzurechnen, was dann im Ergebnis dem Brutto-Bruttolohn entspreche, woraus sich der Nettolohn von D._____ errechnen lasse; in den folgenden Monaten [konkret wird über die Haftdauer hinaus ein Ausfall bis Juni 2020 geltend gemacht] wären ohne zwischenzeitliche Haft die Erträge der Firma, und somit auch der Lohn von D._____, gleichgeblieben, welche Einbusse D._____ zu ersetzen sei (act. 164 S. 113).

10.3.2.3.2 Die soeben dargelegte **Arbeitslegende** ist ein einziger Wirrwarr. Nach der ersten Version will D._____ vor seiner Verhaftung bei der Firma eines Kollegen gearbeitet haben, konnte aber über den Firmennamen nur mutmassen (zur von ihm hierbei genannten Firma WW._____ GmbH in Wald/ZH findet sich im zentralen Firmenregister kein einschlägiger Eintrag). Nach der zweiten Version will D._____ bei einer nicht namentlich bezeichneten GmbH als Geschäftsführer angestellt gewesen sein und soll diese GmbH während seiner Haftzeit in Konkurs gefallen sein. Gemäss der dritten Version war seine Arbeitgeberin damals eine Einmannfirma mit ihm als einzigem Angestellten. Weder zur ersten noch zur zweiten oder dritten Version liegt ein einziger Beleg im Recht; immerhin wäre naheliegend gewesen, mindestens die Lohnabrechnung für den angeblichen Arbeitseinsatz vom 1. September bis zur Verhaftung am 23. September 2019 einzureichen sowie ferner einen Beleg hinsichtlich des vorgeblich entgangenen Folgeauftrags. Dem Gericht liegen einzig zwei (banale) Auflistungen seines Rechtsvertreters vor (act. 108/4 und act. 164 S. 122), wobei selbst in diesen noch unterschiedliche Lohnangaben aufgeführt sind (die zudem erst noch weit über der von D._____ selbst genannten Spanne von CHF 2'500.- bis CHF 3'000.- liegen). Es ist mit anderen Worten nicht einmal im Ansatz dargetan, dass D._____ im Zeitpunkt seiner Verhaftung erwerbstätig war und infolgedessen einen haftbedingten Erwerbsaufall erlitten hätte. Soweit im Übrigen D._____ implizit sogar einen Drittschaden [der scheinbaren Arbeitgeberfirma angeblich entgangener Ertrag] einfordert, ist er dazu nicht aktivlegitimiert bzw. ist ein solcher Schaden im Lichte von Art. 429 StPO nicht ersatzfähig (und wäre es übrigens auch nicht, wenn die vorgebliche Arbeitgeberfirma selbst gestützt auf Art. 434 StPO klagen würde; siehe dazu Urteil BGer 7B_12/2022 vom 13. März 2024 E. 3.4 und 3.5).

10.3.2.3.3 Weil demnach D._____ keinen haftbedingten Erwerbsaufall erlitten hat, steht ihm auch keine entsprechende Entschädigung zu.

10.3.2.4 Für die geltend gemachten insgesamt sieben Fahrten von [] nach Glarus retour legte die Vorinstanz eine Entschädigung von CHF 389.20 fest (7 x CHF 55.60), was den Billettkosten bei Benutzung des ÖVs entspricht. D._____ fordert berufungsweise die Erstattung der Auslagen für inzwischen 10 Fahrten à CHF 55.60, total CHF 556.- (act. 164 S. 122).

Der Ersatz dieser Auslagen im geltend gemachten Umfang von CHF 556.- nebst Zins zu 5 % seit 1. Februar 2020 ist gemäss Art. 429 Abs. 1 lit. b StPO ohne weiteres gerechtfertigt.

III.

Vorfall «Einsiedeln»

(Beschuldigter: C._____)

1.

Anklagesachverhalt

Die Staatsanwaltschaft wirft in ihrer Anklage vom 13. November 2020 (act. 1/1) dem Beschuldigten C._____ Folgendes vor:

Am 6. Juni 2019 habe der Beschuldigte sich beim Einwohneramt der Gemeinde Einsiedeln/SZ angemeldet und [tatsachenwidrig] vorgegeben, er habe an der [...] in Einsiedeln Wohnsitz genommen. Am 18. Juni 2019 habe er auf dem Gesuch für eine Ausländerbewilligung EU/EFTA (Formular E1) gegenüber dem Migrationsamt des Kantons Schwyz bewusst wahrheitswidrig angegeben, dass er seit dem 3. Juni 2019 im Hotel [...], Zimmer Nr. 41, an der [...] in Einsiedeln wohne und am 5. Juni 2019 ein unbefristetes Arbeitsverhältnis mit der in Schlieren/ZH domizilierten ZZ._____ GmbH eingegangen sei. In Tat und Wahrheit aber habe sich der Beschuldigte weder an der bezeichneten Wohnadresse in Einsiedeln aufgehalten noch sei er für die ZZ._____ GmbH arbeitstätig gewesen. In der Folge sei dem Beschuldigten die beantragte Ausländerbewilligung verweigert worden. Aufgrund dieses Sachverhalts habe der Beschuldigte sich der versuchten Täuschung der Behörden gemäss Art. 118 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG; SR 142.20) in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig gemacht.

2.

Beurteilung dieses Anklagepunktes durch die Vorinstanz

Die Vorinstanz gelangte nach zur Ansicht, dass die Anklagevorwürfe (angestrebte Täuschung der Behörden mittels fingiertem Wohnsitz und simuliertem Arbeitsvertrag) nicht zutrafen und der Beschuldigte daher von diesem Anklagevorwurf freizusprechen sei (act. 122 S. 85 ff. E. 3. und E. 4.).

3.

Berufung der Staatsanwaltschaft; Standpunkt der Verteidigung

Die Staatsanwaltschaft ficht in ihrer Berufung den betreffenden Freispruch an und beantragt die anklagegemässe Verurteilung des Beschuldigten. Die Staatsanwältin legte an der Berufungsverhandlung dar, inwiefern aus ihrer Sicht die Vorinstanz den Sachverhalt unzutreffend festgestellt habe (act. 164 S. 82 ■ 85); die entsprechenden Einwendungen werden bei der nachstehenden materiellen Beurteilung aufgezeigt. Die Verteidigung hält demgegenüber mit Verweis auf ihr Plädoyer vor der Erstinstanz dafür, der Anklagevorwurf sei klarerweise nicht erfüllt. Der Beschuldigte habe «natürlich über eine gültige Aufenthaltsbewilligung verfügt»; als EU-Bürger habe er gar keine Bewilligung erschleichen müssen (act. 164 S. 144 Ziff. 3).

4.

Materielle Beurteilung

E. 11

Es wird festgestellt, dass im vorliegenden Berufungsverfahren das Beschleunigungsgebot verletzt wurde.

E. 12

Die im vorliegenden Strafverfahren erhobenen DNA-Proben und erstellten DNA-Profile von C. _____ und D. _____ sind zu vernichten bzw. zu löschen.

Die im vorliegenden Strafverfahren von B. _____ erhobene DNA-Probe und das erstellte DNA-Profil werden erst mit Ablauf der einschlägigen Fristen gemäss DNA-Profil-Gesetz gelöscht bzw. vernichtet.

E. 13

Es wird im Grundsatz festgestellt, dass der Privatkläger A. _____ gegenüber B. _____ aufgrund der in diesem Verfahren beurteilten versuchten vorsätzlichen Tötung Anspruch auf Schadenersatz hat; zur Bezifferung des Schadenersatzanspruchs wird A. _____ auf den Zivilweg verwiesen.

E. 14

B. _____ wird verpflichtet, dem Privatkläger A. _____ eine Genugtuung von CHF 2'000.- zu bezahlen, zuzüglich CHF 750.- Zins seit 20. Mai 2017 bis zum heutigen Urteilsdatum; auf der Genugtuungssumme von CHF 2'000.- ist ab heutigem Urteilsdatum ein Verzugszins von 5 % geschuldet.

E. 15

Die vom Privatkläger A. _____ gegenüber C. _____ und D. _____ gestellten Zivilanträge werden abgewiesen.

E. 16

C. _____ wird für die erstandene und nicht gemäss Ziff. 9 auf die Geldstrafe anrechenbare Untersuchungshaft von 307 Tagen eine Genugtuung von CHF 38'800.- zuzüglich Zins zu 5 % ab 9. Mai 2020 aus der Gerichtskasse zugesprochen.

E. 17

D. _____ wird für das Strafverfahren ein Schadenersatz von CHF 556.- zuzüglich Zins zu 5 % ab 1. Februar 2020 aus der Gerichtskasse zugesprochen, wobei dieser Betrag jedoch mit der auf D. _____ entfallenden Gerichtsgebühr und dem von ihm zu tragenden Kostenanteil der amtlichen Verteidigung zu verrechnen ist (nachstehend Ziff. 19 und Ziff. 28).

E. 18

D. _____ wird für die erstandene Untersuchungshaft von 79 Tagen eine Genugtuung von CHF 15'800.- zuzüglich 5 % Zins ab 1. Februar 2020 aus der Gerichtskasse zugesprochen.

E. 19

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren wird auf CHF 15'000.- festgesetzt und wie folgt verlegt:

CHF

8'000.-

zu Lasten von B. _____;

CHF

2'000.-

zu Lasten von C. _____;

CHF

500.-

zu Lasten von D. _____;

CHF

4'500.-

werden zusammen mit den Kosten der Übersetzung auf die Staatskasse genommen.

Die auf C. _____ entfallenden Kosten dürfen nicht mit der ihm oben (Ziff. 16) zugesprochenen Genugtuung verrechnet werden.

Die auf D. _____ entfallenden Kosten sind mit der ihm oben (Ziff. 17) zugesprochenen Entschädigung verrechenbar.

In Bezug auf die Kosten der amtlichen Verteidigung im Berufungsverfahren, welche teilweise auf B. _____, C. _____ und D. _____ zu überwälzen sind, wird auf die nachstehenden Ziffern 25 ■ 28 verwiesen.

E. 20

Die Gerichtsgebühr für die erstinstanzlichen Verfahren SG.2020.00126 bis SG.2020.00128 wird auf insgesamt CHF 20'000.■ festgesetzt. Für das Verfahren SG.2021.00082 (betreffend unentgeltliche Rechtspflege für A. _____) werden keine Kosten erhoben.

Die Untersuchungskosten der Staats- und Jugendanwaltschaft betragen insgesamt CHF 41'596.■. Die Untersuchungsgebühr beträgt CHF 25'500.■.

E. 21

Die B. _____ betreffenden Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens betragen:

CHF

18'000.■

Gerichtskosten

CHF

23'500.■

Untersuchungsgebühr

CHF

1'100.■

Gerichtsgebühr OG.2019.00073

CHF

1'100.■

Gerichtsgebühr OG.2019.00096

CHF

300.■

Gerichtsgebühr SG.2020.00002

CHF

300.■

Gerichtsgebühr SG.2020.00003

CHF

331.30

Rechnung Physiotherapie

CHF

861.35

Rechnung Ärzte Netstal AG

CHF

1'234.45

Rechnung Ärzte Netstal AG

CHF

60.■

Rechnung Ärzte Netstal AG

CHF

709.70

Entschädigung RA lic. iur. Thomas Fingerhuth

CHF

40'000.■

Anteil amtliche Verteidigung (von total CHF 45'310.50)

CHF

87'496.80

Total

Diese Kosten werden B. _____ vollumfänglich auferlegt, wobei allerdings die Kosten der amtlichen Verteidigung (CHF 40■000.-) erst dann von B. _____ bezogen werden, wenn es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

E. 22

Die C. _____ betreffenden Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens betragen:

CHF

2'000.■

Gerichtskosten

CHF

2'000.■

Untersuchungsgebühr

CHF

5'000.■

Anteil Amtliche Verteidigung (von total CHF 51■956.20)

CHF

9'000.■

Total

Diese Kosten werden C._____ vollumfänglich auferlegt, wobei allerdings die Kosten der amtlichen Verteidigung (CHF 5■000.-) erst dann von C._____ bezogen werden, wenn es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. Eine Verrechnung dieser Kosten mit der oben (Ziff. 16) zugesprochenen Genugtuung ausgeschlossen ist.

E. 23

Sämtliche Übersetzungskosten gehen zulasten des Staates.

E. 24

Rechtsanwalt lic. iur. Thomas Fingerhuth wird für seine Bemühungen im Berufungsverfahren als unentgeltlicher Rechtsvertreter des Privatklägers aus der Gerichtskasse mit CHF 6■310.50 (inkl. Auslagen und MwSt.) entschädigt. Es wird vorgemerkt, dass hiervon CHF 4■400.- bereits ausbezahlt wurden, womit der Restanspruch noch CHF 1■910.50 beträgt.

E. 25

Rechtsanwalt MLaw Damian P. Stocker wird für seine Bemühungen im Berufungsverfahren als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten B._____ aus der Gerichtskasse mit CHF 12■308.10 (inkl. Auslagen und MwSt.) entschädigt. Es wird vorgemerkt, dass hiervon CHF 10■000.- bereits ausbezahlt wurden, womit der Restanspruch noch CHF 2■308.10 beträgt.

Die vorstehenden Kosten für die amtliche Verteidigung im Berufungsverfahren werden im Umfang von CHF 10■000.- B._____ auferlegt, werden von ihm jedoch erst bezogen, wenn es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

E. 26

Rechtsanwalt lic. iur. Vedat Erduran wird aus der Gerichtskasse mit CHF 1'945.80 (inkl. Auslagen und MwSt.) entschädigt für seine Bemühungen als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten B._____ in der letzten Phase des Berufungsverfahrens.

Die vorstehenden Kosten für die amtliche Verteidigung im Berufungsverfahren werden B._____ auferlegt, werden von ihm jedoch erst bezogen, wenn es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

E. 27

Rechtsanwältin lic. iur. Viviane Andrea Hasler wird für ihre Bemühungen im Berufungsverfahren als amtliche Verteidigerin des Beschuldigten C._____ aus der Gerichtskasse mit CHF 9'788.30 (inkl. Auslagen und MwSt.) entschädigt. Es wird vorgemerkt, dass hiervon CHF 7'700.- bereits ausbezahlt wurden, womit der Restanspruch noch CHF 2'088.30 beträgt.

Die vorstehenden Kosten für die amtliche Verteidigung im Berufungsverfahren werden im Umfang von CHF 4'000.- C._____ auferlegt, werden von ihm jedoch erst bezogen, wenn es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. Eine Verrechnung mit der oben (Ziff. 16) zugesprochenen Genugtuung ist ausgeschlossen.

E. 28

Rechtsanwalt lic. iur. Philipp Langlotz wird für seine Bemühungen im Berufungsverfahren als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten D._____ aus der Gerichtskasse mit CHF 8'003.05 (inkl. Auslagen und MwSt.) entschädigt. Es wird vorgemerkt, dass hiervon CHF 6'400.- bereits ausbezahlt wurden, womit der Restanspruch noch CHF 1'603.05 beträgt.

Die vorstehenden Kosten für die amtliche Verteidigung im Berufungsverfahren werden im Umfang von CHF 1'000.- D._____ auferlegt; diese auf D._____ entfallenden Kosten sind mit der ihm oben (Ziff. 17) zugesprochenen Entschädigung verrechenbar und werden im Mehrbetrag von ihm bezogen, wenn es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben; eine Verrechnung des Mehrbetrags mit der D._____ zugesprochenen Genugtuung (oben Ziff. 18) ist ausgeschlossen.

E. 29

Schriftliche Mitteilung an:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.